Das Eröffnen fremder Briefe

nach heutigem Strafrecht.

(Beiträge zur Verletzung des Briefgeheimnisses.)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Kurt Tillmanns

bacc. iur. aus Opladen.

Berlin 1905.

Druck von Wilhelm Pilz, Landsberger Strasse 108.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

§ 1. Unbefugtes Eröffnen fremder Briefe nach § 299 des Reichsstrafgesetzbuches (Verletzung des Briefgeheimnisses im weiteren Sinne) 3

§ 2. Unbefugtes Eröffnen fremder Briefe durch Post und Telegraphenbeamte nach §§ 354 und 355 des R.St.G.B. (Verletzung des Briefgeheimnisses im engeren Sinne) 22

§ 3. Fälle, in denen das Eröffnen fremder Briefe gestattet ist (Ausnahmen von der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses) 45

A. Ausnahmen kraft Gesetzes 46

I. Im Strafprozess 46

II. Im Zivilprozess 57

III. Im Konkursrecht 57

IV. In anderen Reichsgesetzen 63

B. Ausnahmen kraft vermuteter Vollmacht . . 65

Schluss: Einiges über das Eröffnen fremder Briefe in ausländischen Gesetzen 72

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545805_0101

Literaturverzeichnis.

Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Berlin 1901. „Postwesen", S. 290, 291.

Bachem, Staatslexikon Bd. I. Freiburg i. Br. 1901. (Briefgeheimnis) S. 1066, 1067.

Bennecke-Beling, Lehrbuch des deutschen Reichsstrafprozessrechts. Breslau 1900. S. 168—170, 176, 177.

Binding, Handbuch des Strafrechts Bd. I. Leipzig 1885. S. 369, 335, 625, 626.

— Die Normen und ihre Uebertretung, Bd. I, 2. Aufl. Leipzig 1890. S. 120 u. 207.

— Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, besonderer Teil, Bd. I, 2. Aufl. Leipzig 1902. S. 128 ff. Bd. II, 1. Abtl. 2. Aufl. Leipzig 1904. Bd. II, 2. Abtl. Leipzig 1905. S. 942 ff.

— Grundriss des deutschen Strafprozessrechts. I. Aufl. Leipzig 1904. §§ 74, 75, S. 137—146.

Bluntschli-Brater, Deutsches Staatswörterbuch Bd. II (Briefgeheimnis) S. 259 ff.

Dambach, Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches. Berlin 1901. S. 12 ff., S. 59 ff., S. 286 ff.

— Das Telegraphenstrafrecht (Separatabdruck a. d. Gerichtssaal. 1871. 4. Heft S. 43 ff.).

Dohna, Graf zu, Die Rechtswidrigkeit als allgemeingültiges Merkmal im Tatbestande strafbarer Handlungen, S. 110—121 4. Absch. „die unbefugte Geheimnisverletzung".

Endemann, Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts. Leipzig 1885. Bd. III, S. 541.

— Das deutsche Konkursrecht. Leipzig 1889. S. 454 ff.

Fischer, Paul, Tübinger Dissertation über die Verletzung des Urkundengeheimnisses (§ 299 d. R.St.G.B.).

Fischer, P. D., In Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften· Jena 1901. 2. Aufl. S. 147.

Friedländer, Die Verletzung des Briefgeheimnisses, Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft, Bd. XVI S. 756 ff.

Geyer, Lehrbuch des deutschen Strafprozessrechts. Leipzig 1885. Bd. I S. 294, 295.

Goltdammer, Archiv für preussisches Strafrecht Bd. VII S. 118.

— Die Materialien zum Str.G.B. für die preussischen Staaten. Berlin 1852, II. S. 625, 698.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, 2. Abt. Bonn 1887. S. 518, 1091 ff.

Hahn, Die gesamten Materialien zur Strafprozessordnung Bd. II S. 1787. Berlin 1881; do. zur Reichskonkursordnung Bd. IV Berlin 1881. S. 581, 582.

Kohler, „Das Recht an Briefen" im Archiv für bürgerliches Recht Bd. VII S. 94 ff.

— Lehrbuch des Konkursrechts. Stuttgart 1891. S. 310 ff.; Stuttgart 1903. 2. Aufl. S. 119, 120, 228, 330, 335.

Kommentare zum Reichsstrafgesetzbuch.

Frank, Leipzig 1903. 3. und 4. Aufl. zu §§ 218, 299, 354, 355.

Olshausen, Berlin 1901. 6. Aufl. Bd. II, do.

Oppenhoff, Berlin 1901. 14. Aufl., do.

Rubo, Berlin 1897, do.

Rüdorff-Stenglein, Berlin 1892. 4. Aufl., do.

v. Schwarze, Leipzig 1884. 5. Aufl., do.

Kommentare zur Reichsstrafprozessordnung.

John, Erlangen 1884. Bd. I zu §§ 99, 100, 110, 116.

Loewe-Hellweg, 6. Aufl. Berlin 1890, do.

Loewe-Hellweg, 11. Aufl. Berlin 1904, do.

v. Schwarze, Leipzig 1878, do.

Stenglein, München 1898. III. Aufl., do.

Thilo, Berlin 1878, do.

Kommentare zur Reichskonkursordnung.

Jäger, 2. Aufl. Berlin 1905. Zu § 121.

Petersen-Kleinfeller, 4. Aufl. Lahr 1900, do.

Sarwey-Bossert, Berlin 1901. Teil II, do.

v. Wilmowski, 6. Aufl. 4. Lieferung. Berlin 1904, do.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 14. Aufl. Bd. III. Tübingen und Leipzig 1901. S. 57 ff.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts 12. u. 13. Aufl. Berlin 1903. S. 404/5 u. 584.

Merkel, A., Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Stuttgart 1889. S. 349.

— In Holtzendorffs Rechtslexikon. Leipzig 1880. 3. Aufl. S. 421, 422.

Merkel, P., Die Urkunde im deutschen Strafrecht. München 1902. S. 77, 192 ff.

Meves, In Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts, S. 1002 ff.

Oppenhoff, (Archiv des Kriminalrechts) die Rechtssprechung des Königlichen Obertribunals Bd. 4 S. 332—334, Bd. 13 S. 211, 212, Bd. 14 S. 499.

Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 2. Aufl. Leipzig 1874. S. 486, 505, 534.

v. Schwarze, „Die Beschlagnahme von Briefen und Telegrammen", in den „Erörterungen praktisch wichtiger Materien aus dem deutschen Strafprozessrechte", 2. Heft. Leipzig 1880. S. 100 ff.

Stenglein, Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reichs, 3. Aufl. Bd. I. Berlin 1903. S. 286, 287, 456, 457, 1125.

Sydow, In Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. I. Freiburg i. B. 1890. „Briefgeheimnis“ S. 245—248.

Wieding, In Holtzendorffs Rechtslexikon, „Brieferbrechung“, S. 420, 421.

Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, Bd. 2, Verwaltungsrecht, 2. Aufl. Berlin 1897. S. 264 ff.

Einleitung.

Die Mittel, menschliche Gedanken zu äussern, sind Gesten, Worte oder die Schrift. Selbst Schweigen kann zur Genüge in manchen Fällen Aufschluss darüber geben, welche Gedanken und welche Ansicht jemand über einen bestimmten Punkt hat.

In den meisten Fällen wird nun eine Aeusserung, gleichviel auf welche Weise sie hervorgebracht wird, einer bestimmten Person oder einem bestimmten Kreise von Personen gegenüber zum Ausdruck kommen. Für wörtliche Aeusserungen wird schon der Umstand, dass sie meistens in begrenzten Räumen oder in Anwesenheit der nur für das Gespräch bestimmten Personen, vielleicht auch in mässig lauter Stimme oder in fremder Sprache hervorgebracht werden, Zeugnis davon ablegen, dass Unbefugte von dem Inhalte der Rede nichts erfahren sollen. —

Bei schriftlichen Mitteilungen, die zur Notwendigkeit werden, wenn ein direkter Gedankenaustausch durch Worte oder Gesten unmöglich ist, sichert man sich gegen die unbefugte Einmischung Dritter dadurch, dass man das Schriftstück derartig verschliesst, dass ohne ein Eröffnen des Verschlusses von dem Inhalt der verschlossenen Sendung in der Regel kaum etwas wahrgenommen werden kann, es sei denn, dass man imstande ist, durch die Hülle durch einen Teil der Mitteilung oder das Ganze zu entziffern. Es kann sich also, wie der Horcher, der das für ihn nicht bestimmte Gespräch

belauscht, ein Dritter dadurch Kenntnis von dem Inhalt des verschlossenen Schriftstücks verschaffen, dass er den Verschluss auf irgend eine Weise öffnet oder entfernt.

Diese unbefugte Eröffnung fremder Schriftstücke, Briefe oder dergleichen, dieses Eindringen in vertrauliche Mitteilungen, die in verschlossener Form von Person zu Person gemacht werden, wird als Verletzung des Briefgeheimnisses strafrechtlich verfolgt.

Mit „Briefgeheimnis“ bezeichnet man heute nach dem eingebürgerten Sprachgebrauch das gesamte Recht des freien brieflichen Verkehrs, d. h. das Recht, seine Gedanken einem andern in Briefen oder anderen Urkunden unbeaufsichtigt, ungehemmt und ungeöffnet zu übermitteln;[1]) eine Verletzung desselben kann im unbefugten Eröffnen oder Erbrechen der Briefe, in dem Lesen oder dem Unterdrücken von Briefen oder anderen Schriftstücken bestehen. Dass eine derartige Verletzung heute mit Ausnahme der im Gesetz besonders vorgesehenen Fälle verboten ist und sogar strafrechtliche Folgen nach sich zieht, ist das Ergebnis jahrhundertelanger Entwicklung in der Geschichte des Briefgeheimnisses. Namentlich die Schaffung eines staatlich geregelten Postwesens hat dazu beigetragen, strenge Gesetzesnormen über die Verletzung des Briefgeheimnisses und insbesondere über das unbefugte Eröffnen fremder Briefe aufzustellen.

---

[1]) Vgl. Bluntschli-Brater, Deutsches Staatswörterbuch Bd. II, 260.

§ 1.

Unbefugtes Eröffnen fremder Briefe nach § 299 des Reichsstrafgesetzbuches.

(Verletzung des Briefgeheimnisses im weiteren Sinne.)

Der § 142 der in Frankfurt a. M. von der Nationalversammlung beschlossenen Reichsverfassung lautet:

> „Das Briefgeheimnis ist gewährleistet, die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen notwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen."

Neben vielen anderen Verfassungsurkunden hat auch die preussische vom 31. Januar 1850 diesen Gedanken angenommen. In Art. 33 derselben heisst es fast genau so,[2]) wie vorher angeführt. Ueber den zweiten Teil des Artikels ist weiter unten zu sprechen. Hier interessiert zunächst der Satz: „Das Briefgeheimnis ist unverletzlich". Wie bereits Seite 2 der Abhandlung hervorgehoben, kann eine Verletzung desselben in verschiedener Weise geschehen. Wir wollen im folgenden nur von dem Eröffnen fremder Briefe nach heute geltendem Recht sprechen. —

Einen strafrechtlichen Schutz hatte die verfassungsmässig garantierte Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses schon im Strafgesetzbuch für die Preussischen Staaten vom 14. April 1851 § 280 gefunden, und zwar ist, angelehnt an den Art. 410 des Strafgesetzbuchs für Hessen vom 18. Oktober 1844, eine Erweiterung gegen frühere Bestimmungen insofern eingetreten, als man

---

[2]) Umgeändert ist das „gewährleistet" in „unverletzlich".

ausser „versiegelten Briefen“ auch andere „versiegelte Urkunden“ als Objekt der strafbaren Handlung in den Paragraphen mit hineinzog.[3]) —

Aus diesem soeben erwähnten Preussischen Strafgesetzbuch § 280 ist die Vorschrift in den § 299 des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 unter redaktioneller Aenderung des „versiegelt“ in „verschlossenen“ übernommen worden.

Bei den Fällen der verbotenen Brieferöffnung und ihrer strafrechtlichen Verfolgung kann man nun nach den Bestimmungen des heutigen Strafgesetzbuches eine Verletzung des Briefgeheimnisses im weiteren und im engeren Sinne des Wortes unterscheiden, je nachdem ein unbefugtes Eröffnen fremder Briefe allgemein jedermann gegenüber mit Strafe bedroht wird oder nur relativ einen bestimmten Kreis von Personen strafbar macht. Die erste Art von Briefgeheimnisverletzung ist in dem bereits angedeuteten § 299 des Reichsstrafgesetzbuchs behandelt.[4]) Der Paragraph besagt:

> „Wer einen verschlossenen Brief oder eine andere verschlossene Urkunde, die nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmt ist, vorsätzlich und unbefugterweise eröffnet, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.“

---

[3]) Vgl. Goltdammer, Materialien zum Preussischen Strafgesetzbuch II, S. 625. — Der § 280 des Preussischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1831 lautet: „Wer versiegelte Briefe oder andere versiegelte Urkunden, die nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmt sind, vorsätzlich und unbefugterweise eröffnet, soll mit Geldbusse bis zu 100 Talern oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft werden.“

[4]) Ueber Verletzung des Briefgeheimnisses im engeren Sinne des Wortes siehe § 2 der Abhandlung.

Schreiten wir nun zur Besprechung des Paragraphen, so soll von vornherein erwähnt werden, dass eine weitgehende Erörterung über das Wort „Urkunde“ nach dem Thema der Abhandlung hier nicht beabsichtigt ist.[5]) Es genügt meines Erachtens, sich darüber klar zu werden:

1. in welchem Verhältnisse „Brief“ und „Urkunde“ in diesem Paragraphen zu einander stehen, und
2. was ein „verschlossener Brief“ und eine „verschlossene Urkunde“ im Sinne des § 299 bedeuten soll.

A. Mit anderen Worten: Wir sprechen zunächst von dem äusseren Objekt der strafbaren Handlung. Es soll ein „verschlossener Brief“ oder eine „andere verschlossene Urkunde“ sein. Mit der Mehrheit der Schriftsteller, die sich mit der Erörterung über diesen Punkt befasst haben, wird man mit Recht aus dem Wortlaut folgern können: Im Rahmen des § 299 ist durch das Verbindungswort „oder“ und besonders durch das erweiternde Wort „andere“ (Urkunde) erstlich der verschlossene Brief hier eine Urkunde im Sinne des Paragraphen, und eine verschlossene Urkunde wiederum der weitgehendere Begriff für den verschlossenen Brief.[6]) Wenn wir aber diese Schluss-

---

[5]) Das Thema handelt nicht nur vom § 299 d. R.St.G.B., wie die Dissertation von Fischer, sondern die Abhandlung soll Klarheit darüber geben, in welchen Fällen das Eröffnen fremder Briefe verboten und mit Strafe belegt wird, und wann ein Recht auf Eröffnung besteht. Im Rahmen dieses Themas erscheint mithin die Behandlung der Urkunde nach § 299 nur nebensächlich.

[6]) Vgl. hierüber Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts Bd. I S. 129; Normen I S. 207; Olshausen, Kommentar zu § 299 n. 2; Rüdorff-Stenglein, Kommentar zu § 299 n. 2; v. Schwarze, Kommentar zu § 299 n. 1; Frank, Kommentar zu § 299 n. 1; v. Liszt,

folgerung als richtig anerkennen — etwas anderes kann man aus dem Wortlaut nicht schliessen — so darf Urkunde in diesem Paragraphen bei weitem nicht so eng definiert werden, wie beispielsweise in § 267 des Reichsstrafgesetzbuches, wo es sich um Urkundenfälschung handelt oder mit Binding (Lehrbuch I a. a. O. S. 129) zu reden: „Urkunde kann durchaus hier nicht technisch genommen werden". Was bedeutet denn also Urkunde in unserem Paragraphen?

Eine Definition für das Wort Urkunde findet sich im Reichsstrafgesetzbuche, wo man eine solche vielleicht erwarten könnte, nicht. Entstanden ist der Urkundenbegriff für das Strafgesetzbuch an der Hand des Fälschungsdelikts. Was den § 267 anbelangt, so war allerdings in dem ersten Entwurfe eine Definition gegeben, angelehnt an den § 247 Abs. 2 des Preussischen Strafgesetzbuches von 1851, und man hatte eine solche auch für notwendig erachtet. Der zweite Entwurf jedoch liess die Fixierung des Urkundenbegriffes mit der Begründung fallen, derselbe sei bereits bekannt und feststehend. Auch glaubte man die Preussische Definition sei vielfach nicht zutreffend und ausreichend. So ist denn über die Ein- oder Mehrdeutigkeit des Wortes „Urkunde" im Reichsstrafgesetzbuche vielfach gestritten und geschrieben worden.[7]) Die verschiedenartigsten Definitionen sind versucht worden und werden noch versucht. Welche die richtigste, genaueste und korrekteste ist, das zu untersuchen, gehört nicht hierher. Jedenfalls wird fast überall die Schriftlichkeit als ein Hauptmerkmal der Urkunde im Strafgesetz-

---

Lehrbuch des Strafrechts, S. 405; Merkel, Urkunde im deutschen Strafrecht, S. 77, 461; Kohler, Recht an Briefen § 2 S. 101; Friedländer, a. a. O. S. 773, 774; Fischer, Dissert. S. 16ff. u. a. m.

[7]) Vgl. hierüber Merkel, Urkunde im deutschen Strafrecht S. 192ff.

buche betont. So sagt beispielsweise Binding in seinem Lehrbuche II, S. 176 Note 4, 4. Absatz: „Wer sich aber dem Gesetze unbefangen hingibt, der entnimmt ihm zunächst, dass es immer nur an geschriebene Urkunden denkt, wenn es sich über ihre Form erkennbar äussert“ und das geschieht doch im § 299.

Nehmen wir nur irgend eine Fixierung der Urkunde im strafrechtlichen Sinne an, z. B.: „Urkunde im strafrechtlichen Sinne ist eine schriftliche Aeusserung oder bildliche Darstellung, die zum Beweise von Tatsachen geeignet und bestimmt ist“, so fragt sich doch nur: Ist diese Definition massgebend für die Urkunde im § 299 oder muss sie eingeschränkt oder erweitert werden? Meines Erachtens sind die Erörterungen, wie sie Fischer in seiner Dissertation über diesen Punkt anstellt, nicht unbedingt notwendig, um zum Ziele zu kommen. Er behauptet auf S. 24 seiner Abhandlung, dass die Urkunde des § 299 die einzige des ganzen Strafgesetzbuches sei, wo das Wort ohne jeglichen Zusatz gebraucht werde, und doch scheint er das Wort „verschlossene“ zu übersehen, ein Zusatz, der uns die Frage nach der Art der Urkunde im § 299 wesentlich erleichtert. Denn unter allen Urkunden soll hier gerade die „verschlossene“ geschützt werden. Das kann nicht oft genug betont werden. Gleichgültig, ob wir es mit einer öffentlichen oder privaten Urkunde zu tun haben, unwesentlich, ob ihre sonstigen Hauptfunktionen, zum Beweise bestimmt und Vermittlerin des Geschäftsverkehrs zu sein, deutlich oder weniger deutlich zu erkennen sind, die Urkunde soll, um den Strafschutz des § 299 überhaupt zu geniessen, hier eine verschlossene sein. Von allen Essentialien bleibt nur die Schriftlichkeit, alles andere fällt weg, und der Bemerkung Bindings[8]): Der Gesetzgeber hätte ja viel-

[8]) S. Lehrbuch II S. 175 Note 4.

leicht besser das Wort Urkunde an dieser Stelle vermieden, er bewegte sich aber in einer lebenden Sprache und das Wort sei augenscheinlich hier auf jedes verschlossene Schriftstück anwendbar, ist sicher nichts Stichhaltiges entgegen zu setzen; weitere Erörterungen sind überflüssig. Die Urkunde im Sinne des § 299 bedeutet jegliches verschlossene Schriftstück, und auch darauf kommt es nicht an, mit welchen Schriftzeichen dasselbe versehen ist. Es können Zeichen der lebenden oder toten Sprachen oder Geheimzeichen sein, Druck oder Lithographie. Auch die Art des Materials ist wesentlich. Ersetzen wir also das Wort „Urkunde" hier durch „Schriftstück jeglicher Art, wenn nur verschlossen", so sehen wir klar.

Wie bereits oben festgestellt, ist im Rahmen des § 299 der verschlossene Brief eine verschlossene Urkunde im Sinne desselben Paragraphen. Wir definierten aber: Urkunde im Sinne des § 299 ist jedes verschlossene Schriftstück. Es fragt sich nun, ob diese Begriffsbestimmung auf den „Brief" im Sinne des § 299 ohne Einschränkung und Erweiterung anwendbar ist. Man könnte denken, eine Definition für das Wort „Brief" in dem geltenden Postgesetze zu finden, doch man hat eine solche bei den Beratungen sowohl über das Postgesetz von 1867 als auch von 1871 wegen der Schwierigkeit der Feststellung fallen lassen, und es für richtiger befunden, den Sprachgebrauch und die Postordnung entscheiden zu lassen.[9]) Und selbst wenn eine Fixierung für den Begriff „Brief" im Postgesetze bestände, so würde diese Festlegung nur dann für unsere strafrechtliche Begriffsbestimmung massgebend sein, wenn eine postzwangpflichtige Sendung in Frage käme. Mit dem Postzwange aber hat der § 299 nichts zu

[9]) Vgl. Dambach, Erläuterungen zum Postgesetz von 1871, Aufl. 6 S. 12.

tun; die postalischen Briefe bilden, wie weiter unten zu sehen ist, nur einen Teil derjenigen Briefe, die in § 299 geschützt werden sollen. So bleibt also nur übrig, für die Bestimmung des Begriffes „Brief“ den Sprachgebrauch entscheiden zu lassen. Der Sprachgebrauch aber hat sich bis jetzt wohl kaum zu einem festbegrenzten Begriffe des Wortes entwickelt.

Das Reichsgericht hat in mehreren Entscheidungen entgegengesetzte Definitionen gegeben. In einem Urteil des I. Strafsenats vom 8. Dezember 1879 (Bd. I S. 114, 115) heisst es folgendermassen: „Brief ist jede statt des mündlichen Verkehrs an eine bestimmte Person gerichtete schriftliche Mitteilung, mag dieselbe in offener oder geschlossener Form geschehen, und mag dieselbe die Unterschrift des Absenders tragen oder nicht“. In einem anderen Erkenntnis lässt das Reichsgericht im gewöhnlichen Leben einen Brief eine schriftliche Mitteilung sein, präzisiert dagegen den Brief im postalischen Sinne schärfer.[10])

Meines Erachtens würde der Briefbegriff dahin zu definieren sein, dass man sagt: „Allgemein ist Brief die auf irgend eine Art schriftlich niedergelegte Gedankenäusserung, deren Kenntnisnahme für irgend einen anderen bestimmt ist.“ Unter diesen allgemeinen Begriff fallen offene und geschlossene Mitteilungen, offene Briefe in Zeitungen, Postkarten, Ankündigungen u. dgl.

Enger begrenzt würde der Begriff durch die Definition: „Brief ist die vertrauliche, schriftliche Kundgebung, die mit der Absicht gemacht wird, dass sie nur einer bestimmten Person oder einem beschränkten Kreise von Personen zugehen soll.[11])

Hiernach würden natürlich Postkarten, offene Briefe und andere schriftliche Gedankenäusserungen, die jeder

[10]) R.G. I v. 23./28. Mai 1891 (E. 22 S. 24).

[11]) So ähnlich definiert Kohler, a. a. O. § 2 S. 101.

beliebige ohne Schwierigkeit zu lesen imstande ist, wegfallen.

Beide Definitionen heben nun jedenfalls als wesentliches Merkmal die Schriftlichkeit hervor, und das teilt der Brief mit der Urkunde im Sinne des § 299. Dann aber muss auch der Brief irgend einem beliebigen, oder enger definiert, einer bestimmten Person oder einem beschränkten Kreise von Personen zugehen. Das spezialisiert den Brief im Gegensatze zur Urkunde des § 299. Aeusserlich wird sich in den meisten Fällen dieser Bestimmungswille des Briefschreibers oder desjenigen, der über den Brief zu verfügen hat, dadurch erkennbar machen, dass er denselben in offener Form durch die Ueberschrift, in geschlossener durch die Adressierung einer bestimmten Person zugedacht hat. So wird dieses Mittel bei den durch die Post zu befördernden Briefen notwendiges Verkehrserfordernis sein; wird jedoch der Brief auf eine andere Weise übermittelt, z. B. durch einen Boten, so kann die Adressierung fehlen, Briefcharakter erhält die Mitteilung mit dem Augenblicke, wo die Absicht, dieselbe solle einer bestimmten Person zugehen, schon aus den Umständen hervorgeht. Das kann ja auf mancherlei Art geschehen, und in diesem Falle ist wohl Fischer[12]) beizustimmen, nach dessen

[12]) Allerdings ist das von Fischer S. 31 seiner Abhandlung angeführte Beispiel gewiss ein sehr seltener Fall im praktischen Geschäftsleben. Denn wenn bei einem Handelshause alle für eine Filiale bestimmten Briefe in ein besonderes Fach gelegt werden, so ist jedenfalls bei solchen, die von der Firma selbst an die Filiale geschrieben werden, zunächst in dem Briefe eine Ueberschrift, z. B. „An die Filiale . . . . in X.“ oder ähnlich und bei Briefen, die im Stammhause für die Filiale einlaufen, irgend eine Randbemerkung, vielleicht „betrifft Filiale X“ zu finden. Dadurch wird der Adressat wohl besser gekennzeichnet, als durch den Umstand, dass sie alle in ein bestimmtes Fach gelegt werden. Das letztere ist m. E. nur „äusserlicher Ordnungssinn“ und dient zur besseren Uebersicht.

Ansicht die Mitteilung spätestens, wohlverstanden spätestens, mit der Adressierung Brief wird.[13])

Nach dem Gesagten kommt also ausser der Schriftlichkeit als wesentliches Merkmal für den Brief der Umstand hinzu, dass er sich an einen Empfänger wendet. Um nun den Strafschutz des § 299 zu geniessen, muss ein derartiger Brief, wie auch die Urkunde, verschlossen sein, und genau, wie bei der letzteren, ist auch für den Brief die Art der Schriftlichkeit, Material des Briefes und der Umhüllung gleichgültig.

Greifen wir nun auf die anfangs aufgestellten zwei Fragen zurück, die uns notwendig erschienen, um uns über die Bedeutung des Briefes und der Urkunde nach § 299 klar zu werden,

1. in welchem Verhältnis stehen hier Brief und Urkunde zueinander, und
2. was bedeutet „ein verschlossener Brief“ oder eine „andere verschlossene Urkunde“ im Sinne des § 299,

so kommen wir also zu folgendem Ergebnisse: Urkunde im Sinne des § 299 ist der weitgehendere, Brief der engere Begriff, also nur eine Spezies der Urkunde, Urkunde ist jegliches verschlossene Schriftstück, Brief jegliches verschlossene Schriftstück, das einen bestimmungsmässigen Adressaten hat, also nur relativ Brief dem Adressaten gegenüber, sonst Urkunde im Sinne des Paragraphen.

Es soll also, was auch Fischer zuletzt eingesteht, trotzdem er zunächst das Wort Urkunde ohne jeglichen Zusatz glaubt, nach dem Willen des Gesetzgebers nicht unter den Verschlüssen der Verschluss an Briefen und Urkunden geschützt werden, sondern unter den Briefen

[13]) A. M. ist Friedländer a. a. O. S. 767, der postalischen Briefen erst mit Adressierung und Frankierung Briefcharakter gibt.

und Urkunden gerade die verschlossenen Briefe und Urkunden.[14])

Wir kommen nun zur Besprechung über die Art des Verschlusses. Brief oder Urkunde müssen derartig verschlossen sein, dass von dem Inhalt des Schriftstückes ordnungsgemäss ohne Lösung des Verschlusses kaum etwas gelesen werden kann, ausgenommen, wenn man das verschlossene Schriftstück gegen das Licht hält und so vielleicht durch die Hülle hindurch etwas entziffern kann. Damit ist jedoch der Verschluss noch nicht genugsam charakterisiert; denn dann wäre auch eine in einer Kassette, in einem Schranke oder in einem sonstigen Behältnisse verschlossene Urkunde, wenn diese aus einem solchen Verschlusse herausgebracht würde, unter den Schutz des § 299 gestellt. Das ist offenbar nicht der Wille des Gesetzgebers.[15]) Die Art des Verschlusses ist beschränkt auf einen derartigen der bestimmungsgemässes und allgemein anerkanntes Zubehör des Briefes oder der Urkunde ist, oder selbst einen Teil des Materials, auf dem geschrieben worden ist, bildet. Kohler nennt diese Art von Verschluss einen „Briefverschluss". In zweiter Linie kommt es darauf an, ob der Verschluss den Verschlusswillen des Verschliessers bedeuten soll. Das trifft z. B. nicht zu, wenn eine Photographie in einer nicht zugeklebten Hülle, mit einer leicht aufziehbaren Schlinge verschnürt, abgesandt wird, denn hier soll die Sendung nur geschützt werden, würde aber die Hülle zugeklebt, so erforderte der Brief nach den Postbestimmungen ein grösseres Porto; es trifft dagegen zu, wenn eine

[14]) Vgl. Binding, Lehrbuch I S. 129; Kohler a. a. O. S. 115; Friedländer a. a. O. S. 779.

[15]) Vgl. R.G. III v. 15. Oktober 1887 (E. XVI S. 287); v. Liszt, Lehrbuch S. 405.

Sendung so geknotet wird, dass der Knoten nach der Lösung nicht wieder geknüpft werden kann: Deutlich kommt dadurch der Wille des Verschliessenden zum Ausdruck, dass die Sendung „verschlossen“ sein soll, selbst dann, wenn der Knoten weder versiegelt noch überklebt ist.

Das gelöste Verschlussmittel braucht jedoch nicht in allen Fällen unwiederherstellbar zu sein. Es ist meines Erachtens nicht richtig, wenn Kohler a. a. O. S. 115 anführt: „Der Verschluss braucht nicht ein kunstgerechter zu sein, aber er muss ein Verschluss sein, der sich als definitiven Verschluss charakterisiert, d. h. so beschaffen ist, dass *in thesi* eine Eröffnung nicht mehr einen Wiederverschluss durch dasselbe Verschlussmittel in derselben Verschlussweise zulässt“. Mit Recht erinnert Binding, Lehrbuch I S. 129 Note 3 demgegenüber an das Aufmachen des Gummiverschlusses, der nachher einfach wieder zugedrückt wird.

Auch eine weitere Bemerkung Kohlers bei Behandlung desselben Punktes a. a. O. S. 117 ist meines Erachtens nicht einwandsfrei. Nach seiner Ansicht ist zum Verschluss wesentlich ein Zusammenhaften, eine sachliche Kohärenzverbindung. „Es würde nicht genügen“, so fährt er fort, „wenn etwa der Brief nur künstlich in einandergelegt, in raffinierter Verfaltung zusammengeschlungen wäre, so dass eine Eröffnung nicht leicht möglich ist, ohne an der Faltung und Neufaltung kenntlich zu sein; dies böte lediglich grössere oder geringere Schwierigkeiten um den Brief auseinanderzufalten und das Auseinanderfalten zu verdecken; hier wäre ein Mehr oder Minder in Frage, und da ist es nicht angänglich, die Strafvorschrift einzubeziehen.“ Meines Erachtens ist es sehr wohl angänglich, denn hier bedeutet gerade die mit Fleiss auf kunstgerechte Art zustande gebrachte Verschliessung

den Willen des Verschliessenden, dass das Schriftstück verschlossen sein soll.[16])

Eine Kreuzbandsendung, bei der der Inhalt einfach aus der Hülle hinausgezogen und ebenso wieder hineingeführt werden kann, gehört nicht hierher. Im Uebrigen kann der Verschluss durch mancherlei Mittel zustande kommen, so durch Kleben, Siegeln, Nähen, Plombieren usw.[17])

Ferner darf die verschlossene Urkunde oder der verschlossene Brief „nicht zur Kenntnis bestimmt sein". In den meisten Fällen wird die Adressierung denjenigen persönlich angeben, für den der Inhalt bestimmt sein soll.

Doch kann die Adresse den Namen einer Behörde, einer juristischen Person oder Firma tragen. Dann wird der Inhalt für deren Vorstand, Vertreter oder Inhaber bestimmt sein. Bei ungenaueren oder falschen Adressen wird oft durch einen anderen Umstand z. B. durch den Vornamen, der mit angeführt ist, durch die Wohnung oder durch einen Titel doch diejenige Person hervorgehoben und gekennzeichnet sein, für die die verschlossene Urkunde bestimmt sein soll. Notwendig und allein massgebend ist die Adresse jedoch nicht. Fehlt sie, so kann eine Bestimmung, für wen die Mitteilung bestimmt sein soll, auch mündlich erfolgen oder sich eventuell aus den Umständen ergeben.

B. Das Subjekt des Vergehens, der Täter, kann irgend eine beliebige Person sein, zu dessen Kenntnis-

---

[16]) Gl. Ansicht v. Schwarze, Kom. § 299 n. 3; a. M. v. Liszt, Lehrbuch S. 405; Frank zu § 299 n. 2.

[17]) So v. Liszt, Lehrbuch S. 405; Kohler S. 116; Olshausen Kom. § 299 n. 2; Oppenhoff zu § 299 n. 1.

nahme das Schriftstück zur Zeit des Eröffnens nicht bestimmt ist. Die Verletzung des Briefgeheimnisses im weiteren Sinne liegt eben hier vor: Jedermann, der unbefugterweise fremde Briefe oder Urkunden eröffnet, wird strafrechtlich verfolgt. Begeht ein Postbeamter oder ein Telegraphenbeamter ein solches Delikt, während die Briefe oder Telegramme der Post oder der Telegraphenanstalt anvertraut sind, so treten für diese Beamten die Bestimmungen der §§ 354 bzw. 355 des Reichsstrafgesetzbuches in Wirkung. Ueber diese Paragraphen ist in § 2 der Abhandlung zu sprechen.

C. Die Handlung besteht in einem Eröffenen der verschlossenen Urkunde oder des verschlossenen Briefes. Die Eröffnung muss derartig sein, dass die Möglichkeit, von dem Inhalt des Schriftstückes Kenntnis zu nehmen zum wenigsten vorhanden ist, mit anderen Worten: die Urkunde, die eigens zu dem Zwecke verschlossen worden ist, um ihren Inhalt vor Einsichtnahme Dritter zu schützen, ist durch die Eröffnung des Verschlusses für die Wahrnehmung anderer beliebiger Personen freigelegt. Dass Kenntnis von dem Inhalt genommen wird, ist für den Tatbestand ebenso gleichgültig, wie die Gründe, aus denen die Eröffnung überhaupt vorgenommen wird. Ob den Eröffnenden blosse Neugier oder Rachsucht, Neid oder Hass, ob ihn Gewinnsucht oder gute Absicht treibt, alle diese Gefühle kommen für den Tatbestand garnicht in Betracht. Die Eröffnung als solche wird bestraft und mit derselben ist das Vergehen vollendet. In der Regel wird nun die Eröffnung eine Beschädigung des Verschlusses zur Folge haben. In einem Urteil des IV. Strafsenats vom 25. April 1890 (E. 20, S. 376) — es handelt sich dort allerdings um das Eröffnen eines „Briefes“ im Sinne des § 354 des Reichsstrafgesetzbuches — ist sogar mit Rücksicht auf den

§ 299 ausgesprochen, dass unter der Brieferöffnung jede Tätigkeit einbegriffen sei, wodurch der Verschluss beseitigt oder unwirksam gemacht wurde.

Die Unwirksammachung des Verschlusses ist, wie bereits hervorgehoben, m. E. nicht notwendig. Selbst unversehrt kann das Verschlussmittel bleiben z. B. dann, wenn dasselbe verschoben und durch diese Verschiebung eine Oeffnung geschaffen wird, durch die man das Schriftstück herauszieht. Wird Hülle und Inhalt derartig in kleine Stücke zerrissen, dass die Möglichkeit den Brief zu lesen fortfällt, so kann von Eröffnen keine Rede sein, das wäre Vernichtung des ganzen Briefes. Wenn aber ein Brief der Länge oder Breite nach einmal durchgerissen oder durchgeschnitten wird, man dann den Brief herausnimmt und seine beiden Teile wieder zusammenlegt? In diesem Falle, der in der einschlägigen Literatur nicht erwähnt zu sein scheint, liegt m. E. auch eine Lösung des Verschlusses vor.

Oeffnet sich der Verschluss von selbst, weil er nicht gehörig geschlossen ist, so fällt die Tätigkeit des Eröffnens durch Unbefugte fort;[18]) ist der Brief nur zum Teil geschlossen, z. B. hält der Gummi nur an der Spitze des Briefumschlages, so besteht die strafbare Handlung in der Lösung dieses festgeklebten Teiles.

D. Die Eröffnung muss „unbefugterweise“ geschehen. Derjenige handelt unbefugt, dem zur Zeit der Tat das Recht zur Eröffnung fehlt. Es fragt sich also, wer „befugterweise“ einen verschlossenen Brief

---

[18]) Wird dadurch Kenntnis vom Inhalt einer verschlossenen Urkunde genommen, dass man das verschlossene Schriftstück gegen das Licht hält, so erfüllt das natürlich den Tatbestand vollends nicht.

oder eine andere verschlossene Urkunde öffnen darf. Dabei ist folgendes zu unterscheiden:

1. Es ist kein Destinatär da, z. B. eine Urkunde wird in einen Umschlag gebracht, versiegelt und aufbewahrt, dann ist

a) wenn der Aussteller dieser Urkunde zugleich derjenige ist, der sie verschlossen hat und zu dessen Kenntnisnahme sie allein bestimmt ist, er allein zur Eröffnung berechtigt; ebenso wenn jemand ohne Wissen und Willen des Ausstellers eine Urkunde einsiegelt, damit ausser ihm niemand Kenntnis davon erhalte, allein der Verschliesser.

b) Siegelt jemand im Auftrage des Ausstellers die Urkunde für diesen allein ein, ohne von ihr Kenntnis erhalten zu haben, so ist allein der Aussteller berechtigt, den Verschluss wieder zu lösen; ist der Beauftragte im Vertrauensverhältnis einbegriffen, d. h. die Urkunde war auch zu seiner Kenntnisnahme bestimmt, so ist auch er zur Eröffnung befugt.

2. Ist ein Destinatär da — das trifft besonders bei Briefen[19]) zu —, so ist zunächst der Verfasser des Briefes bzw. der Verschliesser desselben oder auch der Absender — vereinigen sich diese in einer Person — diese Person, dann auch der Destinatär zur Eröffnung berechtigt, der Destinatär jedoch nur so lange, als er solcher bleibt. Auch braucht der Destinatär, wie in Anmerkung 19 betont, nicht zugleich Adressat zu sein; denn auf dem verschlossenen Briefe kann die Adresse fehlen, z. B. bei dem Briefe, der ohne Adresse durch

[19]) Binding, Handbuch des Strafrechts, I S. 625, 626, sagt: Uebrigens sei bemerkt, dass die Urkunde einen Destinatär haben kann, wenn auch keine Adresse darauf steht, dass die aufgeschriebene Adresse noch nicht notwendig einen „Destinatär bedeutet"; vgl. auch hierüber S. 20 der Abhandlung.

einen Boten an einen Freund geschickt wird. — Kohler a. a. O. S. 118, 119 ist nun der Meinung, dass bei Briefen, die an eine bestimmte Adresse gerichtet sind, das Eröffnungsrecht vom Absender auf den Empfänger übergeht. Er führt an: „Mit der Uebergabe an den Adressaten, d. h. mit der Verbringung des Briefes in Gewahrsam des Adressaten, geht das Eröffnungsrecht auf diesen über; es bleibt bei ihm, sofern er nicht den Brief postalisch zurückgibt. Das Eröffnungsrecht ist erworben mit der Uebergabe des Briefes in seinen Gewahrsam, daher insbesondere mit dem Verbringen des Briefes in den Privatkasten, mit der Abgabe im Hause des Destinatärs, auch wenn dieser den Brief noch nicht zu seiner Kenntnisnahme bekommen hätte . . .“

„Würde daher ein Brief, der hier niedergelegt ist, vom Absender wiedergenommen und eröffnet, so wäre dies eine Verletzung des Briefrechts.“ Meines Erachtens bleibt der Absender des Briefes auch nach Aushändigung der verschlossenen Mitteilung an den Empfänger zur Eröffnung befugt; denn der Verschlusswille ist der seine, und er kann ihn also nicht „unbefugt“ verletzen, auch nicht nach der Uebergabe des Briefes an den Destinatär.[20])

Eröffnet jemand mit Zustimmung des Eröffnungsberechtigten den Verschluss, so kommt es darauf an, ob das Recht zur Eröffnung übertragbar oder höchstpersönlich ist. Ist es übertragbar, so handelt der Eröffnende befugt. Die Uebertragbarkeit bildet die Regel für den Destinatär: z. B. ich erlaube meinem Freunde alle für mich nicht höchstpersönlich bestimmten Briefe, die während meiner Abwesenheit einlaufen, zu öffnen. Anders dagegen, wenn das Recht zur Eröffnung selbst ein höchstpersönliches ist, besonders, wenn der, dem

[20]) So Binding, Lehrbuch I S. 130.

ein Eröffnungsrecht zusteht, nicht der Destinatär ist, z. B. bei den die Behörde bildenden Beamten. Dann gibt die Einwilligung eine Befugnis zur Brieferöffnung nicht.[21])

4. . . . Alle anderen, die ohne Zustimmung des Eröffnungsberechtigten den Brief oder Urkundenverschluss lösen, handeln in der Regel unbefugt. Ueber die Ausnahmen von dieser Regel ist in § 3 der Abhandlung noch zu sprechen.

E. Der Täter muss wissen, dass er unbefugt eröffnet: (wer . . . . vorsätzlich . . . . eröffnet). Ausgeschlossen wird der Vorsatz, wenn

1. Der Täter annimmt, dass ihm ein Recht zur Eröffnung zusteht.[22])
2. Das Schriftstück mit Einwilligung des Berechtigten eröffnet wird.

F. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist der Verletzte. Wer aber verletzt ist, darüber gehen die Meinungen auseinander.[23]) Es kommen in Betracht: der Aussteller der Urkunde oder des Briefes, der Verschliesser und der Destinatär, der

---

[21]) Vgl. Binding, Lehrb. I S. 130; Kohler a. a. O. S. 119, 120.

[22]) Weiter geht Kohler a. a. O. S. 123. Er hält den Täter schon dann für strafbar, wenn er nicht redliche Gründe hat anzunehmen, dass ihm ein Eröffnungsrecht aus besonderer Beziehung zur Sache zusteht. Diese redliche Meinung werde respektiert, auch wenn sie auf Rechtsirrtum beruhe.

[23]) Vgl. hierüber: Olshausen, Kom. zu § 299 n. b; Oppenhoff, Kom. zu § 299 Anm. 5; v. Schwarze, desgl. Anm. 5; Frank, desgl. Anm. 4; Rüdorff-Stenglein desgl. Anm. 6; v. Liszt, Lehrbuch S. 406; Geyer, Grundr. 2 S. 39; Hälschner, gemeines Deutsches Strafrecht Bd. II/1 S. 217; Schütze, Lehrbuch 2 S. 505 Anm. 12; Merkel, Lehrbuch des Strafrechts S. 349; Ders. in v. Holtzendorffs Handbuch 3 S. 844; Berner Lehrbuch des deutschen Strafrechts S. 628; Kohler a. a. O. S. 126, 127; Friedländer a. a. O. S. 786 ff.; Fischer, Dissert. S. 38 ff.

letztere jedoch kann fehlen, z. B. wenn die Urkunde nur zur Kenntnisnahme des Ausstellers und Verschliessers, — vereinigen sich diese in einer Person — nur zur Kenntnisnahme dieser bestimmt ist. In diesem Falle ist also entweder der Aussteller und Verschliesser, oder nur der Aussteller, der zugleich verschliesst, verletzt, wenn der Brief oder die Urkunde von einem Unbefugten eröffnet wird, und daher antragsberechtigt. Will der Verschliesser nur allein Kenntnis vom Inhalt haben (kein anderer, auch nicht der Aussteller), so ist nur er verletzt und antragsberechtigt.

Ist ein Destinatär da, — das trifft besonders bei Briefen zu — so sind sowohl Aussteller und Verschliesser, wenn dies eine Person ist, nur diese, als auch der Destinatär bei unbefugter Eröffnung verletzt und antragsberechtigt, es sei denn, dass entweder nur der Aussteller oder nur der Verschliesser Kenntnis vom Inhalt nehmen will, dann entweder Aussteller und Destinatär oder Verschliesser und Destinatär.[24])

Mit Recht macht nun Binding, Handbuch 1, S. 625, 626, wie bereits in Anm. 19 angedeutet, darauf aufmerksam, dass die Urkunde einen Destinatär haben kann, wenn auch keine Adresse darauf steht, dass die aufgeschriebene Adresse noch nicht notwendig einen Destinatär bedeutet; zur Begründung führt er weiter an: „Der Aussteller der Urkunde bzw. der Verschliesser entscheidet, von welchem Zeitpunkt an die Urkunde zur Kenntnisnahme eines anderen bestimmt sein soll; haben sie aber in diesem Sinne entschieden, den Brief etwa zur Post gegeben, und er wird von einem Unbefugten auf der Post eröffnet, so sind Ab-

[24]) Aehnlich Binding, Handbuch des Strafrechts I S. 625; über das Antragsrecht Minderjähriger und Geschäftsunfähiger siehe § 55 des Reichsstrafgesetzbuches.

sender und Adressat verletzt, und nur dann, wenn der Absender die Bestimmung des Briefes zur Kenntnisnahme des Adressaten zu dienen, rechtzeitig widerruft, und die Eröffnung nachher stattfindet, ist er allein antragsberechtigt; dann kann auch der Adressat der Täter sein."

G. Bestraft wird die unbefugte Eröffnung nach § 299 mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder Gefängnis bis zu drei Monaten. Das Mindestmass beträgt bei Vergehen in Geld drei Mark, die Gefängnisstrafe einen Tag. Die Geldstrafe kann in Haft umgewandelt werden, wenn der Betrag nicht beigetrieben werden kann; sie darf jedoch als Gefängnisstrafe die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen (vgl. § 28 Abs. II und § 29 Abs. II d. R.St.G.B.). Der Versuch wird nach § 299 nicht geahndet. Für den Tatbestand kommt, wie gesagt, der Grund zur Eröffnung nicht in Betracht, wohl aber bei der Bemessung der Strafe. Zu bemerken wäre noch, dass das Höchstmass der Strafe hier wohl vom Gesetzgeber mit drei Monaten Gefängnis etwas zu hoch bestimmt ist; allerdings wird die Strenge dadurch, dass das Delikt Antragsdelikt ist, einigermassen gemildert.

I. Die Zuständigkeit für das Vergehen richtet sich nach § 27 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes, wonach das Vergehen vor dem Schöffengericht abgeurteilt werden muss.

K. Die Verjährung der Strafverfolgung tritt nach § 67, Abs. 2 d. R St.G.B. in drei Jahren ein; sie zählt von dem Augenblick an, mit dem die Eröffnung vollendet ist.[25]) Die Vollstreckung rechtskräftig er-

[25]) A. M. ist Kohler a. a. O. S. 122. Er lässt, wenn jemand einen Brief in der Absicht zur Kenntnisnahme erbricht, ihn jedoch erst später liest, die Verjährung erst mit dem Augenblicke des Lesens beginnen; vgl. dagegen S. 15 der Abhandlung.

kannter Strafe verjährt nach § 70 Abs. 5 d. R.St.G.B. in fünf Jahren.

L. In den meisten Fällen liegt bei dem Vergehen gegen den § 299 zugleich eine Sachbeschädigung im Sinne des § 303 des R.St.G.B. vor, doch verschwindet dieselbe, wenn es sich nur um die Beschädigung des Verschlusses zum Zwecke der Eröffnung handelt, im Tatbestande des § 299. Weitergehende Beschädigung kann mit letztem in Konkurrenz treten.[26])

Für die Anstiftung, Teilnahme und Beihilfe gelten die allgemeinen Bestimmungen (vgl. § 47 flg. des R.St.G.B.).

Eröffnet jemand widerrechtlich einen verschlossenen Brief und erhält beim Lesen desselben Kenntnis von einem nach § 139 des R.St.G.B. strafbaren, verbrecherischen Vorhaben, so ist er, trotzdem er sich widerrechtlich den Inhalt des Briefes zu eigen gemacht hat, dennoch zur Anzeige verpflichtet.[27])

§ 2.

Unbefugtes Eröffnen fremder Briefe durch Post- und Telegraphenbeamte nach §§ 354, 355 des Reichsstrafgesetzbuches.

(Verletzung des Briefgeheimnisses im engeren Sinne.)

Im vorhergehenden Paragraphen ist über das unbefugte Eröffnen fremder Briefe gesprochen worden, das im allgemeinen jedermann gegenüber nach § 299 des R.St.G.B. strafrechtlich verfolgt wird. Wir nannten dies die Verletzung des Briefgeheimnisses im weiteren

---

[26]) Vgl. Binding, Handbuch I S. 379; Olshausen, Kom. zu § 303 n. 12 d.

[27]) Olshausen, Kom. zu § 299 n. 10.

Sinne des Wortes. Demgegenüber steht die Verletzung des Briefgeheimnisses im engeren Sinne, so weit sie durch die Beamten des Post- oder Telegraphenwesens begangen wird.

Ausgesprochen und direkt garantiert ist die Heilighaltung des Briefgeheimnisses in dem geltenden Postgesetze, wie die des Telegraphengeheimnisses im heutigen Telegraphengesetz.

Der § 5 des Gesetzes über das Postwesen des deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 lautet:

> „Das Briefgeheimnis ist unverletzlich, die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Konkurs- und zivilprozessualischen Fällen notwendigen Ausnahmen sind durch ein Reichsgesetz festzustellen. Bis zum Erlass eines Reichsgesetzes werden jene Ausnahmen durch die Landesgesetze bestimmt."

Wie weit der Begriff des Briefgeheimnisses hier reicht, darüber bestand noch bis in unsere Zeit hinein Streit. Zwei Ansichten standen sich gegenüber: Die eine unterschied zwischen Amtsgeheimnis und Briefgeheimnis und verstand unter letzterem nur denjenigen Inhalt der Postsendungen, von welchem auch die Postbeamten selbst nicht Kenntnis nehmen dürfen, d. h. also den Inhalt der verschlossenen Sendungen;[28]) nach der zweiten Ansicht schliesst das Briefgeheimnis auch alle diejenigen Tatsachen ein, welche der Postbeamte infolge einer stattgehabten und der Post anvertrauten Korrespondenz zweier Personen amtlich in Erfahrung gebracht hat. „Es betrifft also hiernach nicht nur den Inhalt der Briefe und Sendungen, sondern auch Mit-

[28]) So Loewe-Hellweg, Kom. zur St.P.O. 6. Aufl. S. 33; John, St.P.O. Bd. I 1884 S. 798, 799; Stenglein, die strafr. Nebengesetze des Deutschen Reiches, 1903, Bd. I S. 286, 287.

teilungen darüber, welche Personen mit einander korrespondiert haben, welche Adressen Briefe oder Postkarten getragen, für wen Briefe bei der Post lagern, wer sie abholt u. dgl. mehr.

Diese Ansicht wird von den meisten juristischen Schriftstellern geteilt,[29]) das Preussische Obertribunal hat sie für richtig anerkannt[30]) und auch die oberste Postbehörde hat sich wiederholt dahin ausgesprochen, dass das Briefgeheimnis auch die Tatsache der Korrespondenz umfasse. Entscheidend aber für die Richtigkeit dieser Ansicht ist das Gesetz über das Telegraphenwesen des deutschen Reiches vom 6. April 1892, das im § 8 sagt:

> „Das Telegraphengeheimnis ist unverletzlich vorbehaltlich der gesetzlich für strafgerichtliche Untersuchungen, im Konkurse und zivilprozessualischen Fällen oder sonst durch Reichsgesetz festgestellten Ausnahmen. Dasselbe erstreckt sich auch darauf, ob und zwischen welchen Personen telegraphische Mitteilungen stattgefunden haben."

Nach dem Wortlaut dieses Paragraphen, in dem also das Telegraphengeheimnis auch auf die Tatsache der telegraphischen Korrespondenz ausgedehnt wird,

---

[29]) Vgl. Arndt, Staatsrecht S. 290; P. D. Fischer in Konrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 20 S. 148; Dambach a. a. O. S. 59, 60; Endemann, Handbuch des Handelsrechts, Bd. 3 S. 541; Laband, Staatsrecht 3 S. 57; Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts S. 60; v. Schwarze, die Beschlagnahme von Briefen und Telegrammen in „den Erörterungen prakt. wichtiger Materien aus dem deutschen Strafprozessrecht", S. 103; Sydow in Stengels Wörterbuch I S. 254, 256; Zorn, Staatsrecht Bd. 2 S. 264ff.

[30]) S. Erkenntnis des Obertribunals vom 19. Februar 1862 (Oppenhoffs Rechtssprechung des Obertribunals Bd. 2 S. 268).

ist der Analogieschluss auf das Postgeheimnis ganz unabweisbar.[31])

Dieser Ansicht hat sich denn auch Loewe in den neuesten Auflagen seines Kommentars zur Strafprozessordnung angeschlossen.[32])

Für uns ist nun jedenfalls die Tatsache von Bedeutung, dass eine widerrechtliche Verletzung des Brief- oder Telegraphengeheimnisses durch Post- bzw. Telegraphenbeamte teils disziplinarische, teils strafrechtliche, eventuell auch zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Ein Disziplinarverfahren findet statt, weil jeder Post- oder Telegraphenbeamte bei Verletzung des Briefgeheimnisses seine Amtspflicht verletzt. Tatbestand ist einzig und allein die Verletzung der Amtspflicht; nicht erforderlich ist, dass durch diese Verletzung irgend ein Nachteil hervorgerufen worden ist; hat sie aber einen in Geld schätzbaren Schaden verursacht, so wird auch eine zivile Ersatzverbindlichkeit für den Beamten dem Verletzten gegenüber entstehen.

Besonders schwere Fälle der Verletzung des Brief- oder Telegraphengeheimnisses, namentlich unbefugte Eröffnung oder Unterdrückung eines der Post anvertrauten Briefes oder Paketes, so wie die Eröffnung oder Unterdrückung von Depeschen, die einer Telegraphenanstalt anvertraut sind, werden als Verbrechen oder Vergehen im Amte mit öffentlicher Strafe bedroht. Einschlägige Bestimmungen hierüber enthalten §§ 354 und 355 des Reichsstrafgesetzbuches.

---

[31]) Vgl. Binding, Grundriss des deutschen Strafprozessrechts, 5. Aufl. § 75 S. 144, 145.

[32]) Vgl. Loewe-Hellwig, Kom. zur St.P.O., 8. Aufl. 1894 S. 362; 9. Aufl. 1898 S. 365 ff.; 10. Aufl. 1900 S. 375 ff.; 11. Aufl. 1904 S. 370, 371.

§ 354 lautet:

„Ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe oder Pakete in anderen als den im Gesetz vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder einem anderen wissentlich eine solche Handlung gestattet, oder ihm dabei wissentlich Hilfe leistet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft."

§ 355 besagt:

„Telegraphenbeamte oder andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in anderen, als in den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken oder von ihrem Inhalt Dritte rechtswidrig benachrichtigen, oder einem anderen wissentlich eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei wissentlich Hilfe leisten, werden mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft."

Entnommen ist der § 354 dem Preussischen Strafgesetzbuche von 1851 mit unwesentlichen Abänderungen (s. § 328 des Pr.St.G.B. von 1851). Der § 355 fehlt im Preussischen Strafgesetzbuche, schliesst sich aber an die Bestimmung anderer Gesetzbücher an (z. B. St.G.B. von Bayern 1861 Art. 387 Abs. 3; *Code pénal Belge* von 1867 Art. 149, 150).[33])

Auf den ersten Blick wird man sehen, dass die vorhergehenden §§ 354 und 355 mehr enthalten, als strafrechtliche Bestimmungen über das Eröffnen fremder Briefe bzw. Telegramme durch Post- bzw. Telegraphen-

[33]) Vgl. Rüdorff-Stenglein, Kom. zu § 355 Anm. I.

beamte. Die anderen Deliktsarten sollen jedoch nur, soweit dies im Rahmen der Abhandlung erforderlich ist, berücksichtigt werden.[34])

Wir schreiten nun zur Erörterung der beiden Paragraphen und versuchen, dieselben ebenso zu zergliedern, wie dies vordem bei Besprechung des § 299 geschehen ist.

A. Aeussere Objekte der strafbaren Handlung sind:

I. In § 354 „die der Post anvertrauten Briefe oder Pakete“,

II. In § 355 „die einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen“.

I. Der Begriff „Brief“ im Sinne des § 354 ist ein zweifacher, je nach dem es sich um ein Eröffnen oder Unterdrücken eines Briefes handelt.

Zum Begriffe des „Briefes“ in § 354 und auch allgemein gehört nicht, dass er verschlossen sei. Das ergibt sich schon aus dem in § 1 der Abhandlung besprochenen § 299 des R.St.G.B., welcher zwischen verschlossenen und unverschlossenen Briefen unterscheidet, indem er die unbefugte Eröffnung der ersten mit Strafe belegt. „Wenn im Zusammenhang hiermit in der für Postbeamte geltenden Spezialvorschrift des § 354 neben dem Eröffnen auch das Unterdrücken von Briefen und Paketen unter Strafe gestellt wird, so setzt ja natürlich auch hier der Tatbestand des Eröffnens begriffsmässig das Vorhandensein eines Verschlusses voraus; aus der Identität des Objekts, auf welches sich die beiden Alternativen des Eröffnens und Unterdrückens beziehen, kann aber deshalb nicht gefolgert werden, dass auch letzteres nur bei verschlossenen Briefen bzw. Sendungen strafbar sei.

[34]) Ueber die Anzahl der in §§ 354 u. 355 enthaltenen Normen s. Binding, Normen I S. 206—209.

Ebensowenig folgt dies aus dem Zwecke des Gesetzes. Die Strafbarkeit des Eröffnens zielt ja auf den Schutz des Briefgeheimnisses als des rechtlich anerkannten Interesses an der Wahrung der Privatkorrespondenz vor unbefugtem Eindringen ab; bei einer Unterdrückung von Postsendungen aber kann das Briefgeheimnis in vollem Umfange gewahrt bleiben, verletzt wird hier das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Vertrauens, welches das Publikum der Postverwaltung und ihren Beamten hinsichtlich der sicheren und rechtzeitigen Ablieferung der aufgegebenen Postsendungen entgegenzubringen berechtigt ist." (So wörtlich: R.G. II vom 15. Mai 1900, E. 33 S. 277). Erforderlich ist also nicht, dass ein Brief, wenn es sich um ein Unterdrücken desselben handelt, geschlossen ist; auch unverschlossene Briefe geniessen den Strafschutz des § 354.

Wir kommen zu einer zweiten Frage: Ist es wesentlich für den Begriff „Brief" im Sinne des § 354, dass er eine den mündlichen Verkehr ersetzende schriftliche Mitteilung enthält? Von vielen juristischen Schriftstellern,[35]) die diesen Punkt erörtert haben, wird es bejaht. Auch das Reichsgericht hat sich in einem Urteile des II. Strafsenats vom 15. Mai 1900 (E. 33, S. 276 ff.) dahin ausgesprochen, dass der Gesetzgeber nur Briefe und Pakete in § 354 habe schützen wollen, dass Brief in Ermanglung einer besonderen Begriffsbestimmung aber nicht in einem anderen Sinne verstanden werden könne, als ihm der gewöhnliche Sprachgebrauch beilege, der Sprachgebrauch aber habe den Begriff des Briefes stets auf Mitteilungen beschränkt, welche an Stelle des mündlichen Verkehrs durch Schrift oder ein Surrogat der letzteren in offener oder

[35]) So Olshausen, Kom. zu § 354 n. 2, c, a; Frank, Kom. zu § 354, n. III, 1; Oppenhoff, Kom. zu § 354 n. 4.

geschlossener Form von Person zu Person gemacht werden. Auf Grund dieser Ausführung lässt das Reichsgericht die Unterdrückung von Kreuzbandsendungen straflos, weil eine solche Sendung nach dem „gewöhnlichen Sprachgebrauch“ kein Brief sei.[36]) Der Standpunkt, den das Reichsgericht hier einnimmt, scheint meines Erachtens verfehlt. Treffend bemerkt hiergegen Binding, Lehrbuch II, S. 946 Note 1: „Die Beschränkung des Briefes auf schriftliche Mitteilungen führt zu einer ganzen Anzahl unannehmbarer Resultate und vor allem zur Schutzlosigkeit eines enormen Teiles des Postverkehres. Warum Worte klauben, statt aus der *ratio* des Gesetzes argumentieren?“

Der Postbote, der einen Brief öffnet, weil er darin eine für ihn interessante Mitteilung vermutet, soll also straflos bleiben, wenn sich statt der schriftlichen Mitteilung vielleicht nur eine Waarenprobe in dem Umschlage befindet, oder der Postbeamte, der einen mit einer fingierten Adresse von der Postbehörde aufgegebenen Brief erbricht, sollte frei ausgehen, wenn der Umschlag, der nur um die Ehrlichkeit des Unterbeamten zu prüfen, in verschlossener Form dem Postverkehr übergeben wurde, statt einer Mitteilung ein leeres Stück Papier oder gar nichts enthält? Das wäre in der Tat „Wortklauberei“. Es ist gleichgültig, ob sich in dem verschlossenen Kuvert eine Mitteilung befindet oder irgend ein Gegenstand oder gar nichts: es darf nicht geöffnet werden. Das Gesetz will die der Post anvertrauten Briefe und Pakete schützen, und in diesem Gegensatze erschöpft sich im Sinne des § 354 die Ge-

---

[36]) R.G. IV vom 16. Juni 1903 (E. 36 S. 267 ff.) tritt auf den Standpunkt des obigen Urteils, sieht aber in offenen Kuverts oder unter Kreuzband versandten Drucksachen, die geschäftliche Angebote enthalten, auch Briefe.

samtheit der dem Posttransport übergebenen Sachen. Es würde daher meines Erachtens zu definieren sein:

a) Brief im Sinne des § 354 ist, wenn es sich um ein Unterdrücken handelt, jegliche Sendung in offener oder verschlossener Form, sofern sie nicht Paket ist (und umgekehrt);

b) Brief im Sinne des § 354 ist, wenn es sich um ein Eröffnen handelt, jegliche verschlossene Sendung, die nicht Paket ist (und umgekehrt).[37])

Ueber die Art des Verschlusses bei den der Post anvertrauten verschlossenen Briefen wäre dasselbe zu sagen, was bereits S. 12 und 13 der Abhandlung zu § 299 hervorgehoben worden ist.

II. Eine Definierung des Wortes Paket nach § 354 erübrigt sich und liegt auch ausserdem nicht im Rahmen des Themas.

II. 2. Die Depesche als äusseres Objekt der strafbaren Handlung in § 355 umfasst nach herrschender Ansicht[38]) im weitesten Sinne des Wortes die Urschrift, die Uebertragung in die telegraphischen Zeichen und die Ausfertigung. Beim Eröffnen kann wiederum nur, da hier ein Verschluss Voraussetzung ist, die Ausführung des Telegrammes in Betracht kommen, die als solche Briefcharakter zeigt, wie bereits hervorgehoben.

---

[37]) Vgl. Binding, Lehrbuch II S. 945, 946; Rüdorf-Stenglein, Kom. zu § 354 Note 3; v. Liszt, Lehrbuch S. 584, sieht als Brief zunächst jede verschlossene Postsendung an, die nicht nach Form und Gewicht unter den Begriff des Paketes fällt, auch wenn sie eine schriftliche Mitteilung nicht enthält; unverschlossene Postsendungen jedoch nur dann, wenn sie eine Mitteilung enthalten. Ueber den Briefbegriff des Postgesetzes § 1 s. Stenglein, Nebengs. III. Aufl. S. 277, 278.

[38]) So Olshausen zu § 355 n. 2; v. Schwarze zu § 355 n. 3; Rüdorff-Stenglein zu § 355 n. 3; Frank zu § 355 n. 2; Oppenhoff zu § 355 n. 2; Hälschner a. a. O. Bd. II S. 1093; Meves in v. Holtzendorffs Handbuch, Bd. III S. 1003.

Briefe oder Depeschen und Pakete müssen ferner als Gegenstände des Strafschutzes der betreffenden Paragraphen „der Post bzw. einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt anvertraut sein". Sie sind „anvertraut" von dem Augenblicke ab, in dem sie der Post bzw. Telegraphenanstalt zur Beförderung übergeben werden; mit anderen Worten, entscheidend ist der Augenblick, wo für die Post bzw. Telegraphenanstalt das Recht und die Pflicht erwachsen, für die Weiterbeförderung der Sendungen tätig zu sein. Besondere Annahmen durch die Postanstalt, Abstempelung und überhaupt eine vorschriftsmässige postalische Behandlung der Sendung wird zum Anvertrautsein nicht erst gefordert; es genügt schon, wenn z. B. ein Brief in den Briefkasten gelegt wird, nicht aber der Umstand, dass z. B. ein Brief oder eine Depesche irgend einem Postbeamten, der zur Entgegennahme nicht befugt ist, mit der Weisung übergeben wird, Brief oder Depesche der Post bzw. Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung einzuliefern.[39]) Ein von einem oberen Postbeamten zur Prüfung der Ehrlichkeit eines unteren Beamten mit fingierter Adresse aufgegebener Brief ist mit Recht als der Post „anvertraut" anzusehen (vgl. R.G. I vom 12. Januar 1880, R. I S. 218), selbst dann, wie wir bereits oben hervorgehoben haben, wenn das verschlossene Kuvert nur ein leeres Stück Papier enthält. Ebenso ist der Post anvertraut ein an einen Beamten selbst gerichteter, gegen Zahlung eines darauf lastenden Postvorschusses einzulösender Brief (vgl. Goltdammer, Arch. Bd. XXI S. 571; Oppenhoff, Rechtsspr. Bd. XIV S. 638).

Ist Brief (Paket) bzw. Telegramm dem Adressaten

[39]) So R.G. II v. 8. März 1892 (E. 22 S. 394); Olshausen zu § 354, 2a; Hälschner a. a. O. Bd. II S. 1091; Meves in v. Holtzendorffs Handbuch III S. 1002.

zugestellt, oder dessen Vertreter, oder demjenigen, von dem der Beamte den Umständen nach anzunehmen berechtigt war, dass er ihm den Brief in Stellvertretung des Destinatärs übergeben konnte, so endigt der Zustand des „Anvertrautseins“. Die Auslieferung des Briefes seitens der Postanstalt an den Postbeamten oder Briefträger zum Zwecke der Besorgung an die Adresse ist also noch nicht geeignet, dem Briefe den Charakter eines „der Post anvertrauten“ zu nehmen. Bei unbestellbaren Sendungen wird dieser Zustand mit der definitiven Rückgabe an den Adressaten oder reglementmässiger Vernichtung oder sonstiger Verfügung über die Sendung aufhören.

In § 355 wird die Telegraphenanstalt, der die Depeschen anvertraut sein sollen, „eine öffentlichen Zwecken dienende“ genannt. Streitig ist nun, welche Telegraphenanstalten damit gemeint sind. In den §§ 317 und 318 des R.St.G.B., in denen die vorsätzliche bzw. fahrlässige Gefährdung oder Hinderung des Telegraphen- und Fernsprechbetriebes unter Strafe gestellt wird, ist von einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage die Rede. Der strafrechtliche Schutz dieser Paragraphen ist also, mit Ausschluss der nur privaten Zwecken dienenden Telegraphenanstalten, nur den zu öffentlichen Zwecken dienenden gewährt; zu letzteren zählt Hälschner, Das gem. deutsche Strafrecht II S. 649, 650, mit Recht, zunächst alle der Benutzung des Publikums dienenden Telegraphen, gleichviel ob dies Staatstelegraphen sind oder Eisenbahntelegraphen, die zu einer Eisenbahn gehören, die nicht Staatsbahn ist, oder auch Kommunaltelegraphen, ferner auch diejenigen Anlagen, die in öffentlichen Angelegenheiten von den Behörden und Beamten des Staates und der Kommunen benutzt werden. Bedeutungslos ist, welcher Art die Anlagen

sind (optische oder elektrische Telegraphen).[40]) Für den § 355 wird man hieraus folgern dürfen, dass es sich auch dort neben den Telegraphenanstalten des Reiches und der Eisenbahn (auch der Privateisenbahnen), ebenso um alle diejenigen Privatanstalten handelt, die nicht ausschliesslich zu privaten Zwecken eines eng begrenzten Kreises von Personen errichtet sind.

B. Subjekt der strafbaren Handlung sind in § 354 „Postbeamte", in § 355 „Telegraphenbeamte oder andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betraute Personen". Unter „Beamten" im Sinne des R.St.G.B. sind zu verstehen „alle im Dienste des Reichs oder im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste eines Bundesstaates auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ..." (s. § 359 R.St.G.B.). In § 354 handelt es sich speziell um Postbeamte einerlei, ob diese gemäss R.V.A. 50 Abs. 4 vom Kaiser oder von den Landesregierungen angestellt sind. Ein Postbedientester, der den Anforderungen des § 359 des R.St.G.B. nicht entspricht, ist abweichend vom § 355 des R.St.G.B. (s. S. 35 der Abhandlung) untaugliches Subjekt der Delikte des § 354.[41]) Gleichgültig erscheint es meines Erachtens,

[40]) Aehnlich, aber viel ausführlicher und schärfer wie Hälschner, definiert Binding, Lehrbuch II S. 49, 50, wo mit Rücksicht auf Art. I des Internationalen Vertrages zum Schutze unterseeischer Telegraphenkabel vom 14. März 1884 noch das Erfordernis der Rechtmässigkeit der Anlage aufgestellt wird. Ferner, vielfach etwas ungenau, Olshausen, zu § 317 n. 3; Oppenhoff, zu § 317 n. 2; Rubo desgl. n. 1; Rüdorff-Stenglein, desgl. n. 1; Dambach, das Telegraphen-Strafrecht (Separatabdruck aus dem Gerichtssaal, Jahrg. 1871, 4. Heft) S. 10ff.; Puchelt, Kom. zu § 318 n. 1.

[41]) Binding, Lehrbuch II S. 946, 947. Bezügl. der Postillone

ob der Postbeamte mit dem Objekte der Handlung dienstlich befasst ist oder nicht. Es genügt, dass ihm die Sendung vermöge seiner amtlichen Stellung zugänglich ist,[42]) denn das Gesetz verlangt nicht, dass sie ihm, sondern nur, dass sie der Post anvertraut ist.[43])

Diese Amtseigenschaft des Täters bildet bei der Brieferöffnung nach § 354 den Gegensatz zum Subjekte der strafbaren Handlung in dem besprochenen § 299, wo allgemein „jedermann" wegen der unbefugten Eröffnung fremder Briefe verfolgt wird, und wirkt auch straferhöhend.

Die Definition, wie wir sie soeben für die Postbeamten in § 354 gefunden haben, dürfte ebenso auf „Telegraphenbeamte" in § 355 anwendbar sein. Mit dem Zusatze „oder andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betrauten Personen" geht der § 355

---

nicht reichseigener Posthaltereien s. auch R.G. II vom 6. März 1900 (E. 33 S. 197, 198).

[42]) Auch dieses Erfordernis ist nach Bindings Ansicht (Lehrbuch II S. 947 n. 2) nicht unbedingt notwendig, in dem er es, — meines Erachtens mit Recht — für durchaus möglich erachtet, dass der Postbeamte durch Hausfriedensbruch in das Lokal der Sendung eingedrungen ist.

[43]) So Hälschner a. a. O. S. 1091, 1902; Olshausen, zu § 354 n. 2, b; Oppenhoff zu § 354 n. 5; Frank, zu § 354 n. 2; Rüdorff-Stenglein zu § 354 n. 2. — Anderer Meinung sind v. Liszt, Lehrbuch s. 584, Anm. 16 und Meves, a. a. O. S. 1003, 1004; nach ihrer Ansicht können nicht alle Post- bzw. Telegraphenbeamte Subjekte der Vergehen in den §§ 354 bzw. 355 sein, sondern nur diejenigen, welche zu dem der betreffenden Anstalt anvertrauten Gegenstande in einer dienstlichen Beziehung zur Zeit der Tat stehen. Hierfür spreche, so führt Meves a. a. O. aus, die Stellung der beiden Paragraphen im System des Reichsstrafgesetzbuches: Der Abschnitt 28 desselben, zu dem die §§ 354 und 355 gehörten, umfasse nach seiner Ueberschrift nur diejenigen strafbaren Handlungen, welche in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung des Amtes begangen würden, vgl. dagegen oben.

über den § 354 hinaus, indem im § 355 zur Sicherung des Depeschenverkehrs nicht nur Beamte, sondern auch andere mit dem Telegraphenwesen betraute Personen Täter der strafbaren Handlung sein können, die nicht „Beamte“ im Sinne des § 359 des R.St.G.B. sind. Das bezieht sich zum grossen Teil auf derartige Personen, die nur vorübergehend bei einer öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt beschäftigt, insbesondere nur für einzelne Besorgungen angenommen sind, ferner auch auf dasjenige Personal, welches bei einer Privat-Telegraphenanstalt, so weit diese öffentlichen Zwecken dient, funktioniert. Immerhin ist jedoch, nach R.G. II vom 9. November 1894 (E. 26 S. 183) notwendig, dass eine solche, wenn auch nur vorläufig angestellte Person von berufener Seite mit der Wahrung einer Funktion betraut ist.

Ist das nicht geschehen, hat z. B. ein Telegraphenbeamter für Verrichtungen, die nach der Dienstordnung von ihm selbst oder von einem anderen hierzu Berufenen vorzunehmen waren, unbefugt der Tätigkeit eines Dritten sich bedient, so wird letzter hierdurch nicht eine mit der Bedienung der Telegraphenanstalt betraute Person, und es kann daher gegen ihn nicht, wenn er die Depesche widerrechtlich eröffnet, die Strafvorschrift des § 355, sondern nur die Bestimmung des § 299 zur Anwendung gebracht werden.

Unklar im Wortlaute des § 355 ist die Verbindung der handelnden Subjekte durch „oder“, welches durch „und“ ersetzt werden müsste, da beide, sowohl Telegraphenbeamte als auch andere Personen, die mit der Beaufsichtigung und Bedienung . . . . betraut sind, Täter sein können.

Ebenso unkorrekt ist das Verbindungswort „und“ zwischen Beaufsichtigung und Bedienung: hier müsste „oder“ stehen, denn die Worte „Bedienung“, „Be-

aufsichtigung“ sind nicht kumulativ zu verstehen, sondern schon eine der beiden Funktionen, Beaufsichtigung oder Bedienung, genügt, um den § 355 anwendbar zu machen.[44])

C. Von den einzelnen in den §§ 354, 355 in Betracht kommenden strafbaren Handlungen interessiert hier das Eröffnen der Briefe und Depeschen, und zwar kann die strafbare Handlung des Eröffnens darin bestehen, dass entweder der Beamte

1. Die Eröffnung in anderen als den im Gesetze vorgesehenen Fällen selbst vornimmt, oder
2. wissentlich einem anderen eine solche Handlung gestattet, oder
3. ihm dabei wissentlich Hilfe leistet.

Das Eröffnen setzt, wie bereits dargelegt, das Vorhandensein eines Verschlusses voraus, der den Verschlusswillen des Verschliessers kennzeichnet. Gleichgültig ist ebenfalls, wie vordem (S. 14 der Abhandlung), ob der Verschluss beschädigt wird — in der Regel wird er ja beschädigt — oder nach der Eröffnung unwiederherstellbar ist, ferner, ob der Täter den Verschluss schon teilweise gelöst vorfindet oder ihn nicht zu lösen braucht, um den Inhalt aus der Hülle hinauszuziehen, endlich ob das Verschlussmittel ganz intakt bleibt.[45]) Das Reichsgericht führt allerdings in einem Urteil des zweiten Strafsenats vom 18. März 1890 (E. 20 S. 349—350) aus, dass das Wesentliche die Offenlegung des Inhalts sei, weshalb die Lösung einer Verschlussvorrichtung oder die teil-

---

[44]) R.G. II vom 9. November 1894 (E. 26 S. 186); Binding, Normen I, S. 206 Anm. 2 u. 3; Hälschner a. a. O. II S. 1093; Olshausen zu § 355 n. 1; Oppenhoff, desgl. n. 1; v. Liszt, Lehrbuch S. 584.

[45]) R.G. IV vom 25. April 1890 (E. 20 S. 375, 376).

weise Beseitigung einer solchen nicht genüge, um ein „Paket“ als offen zu bezeichnen; wenn zur Offenlegung des Inhalts noch irgend eine Tätigkeit erforderlich, habe das Paket noch nicht aufgehört, verschlossen zu sein. Das mag für das „Paket“ stimmen, — man denke an die Verschnürung desselben — nicht aber in allen Fällen für den Brief nach dem, was vorher gesagt worden ist.

Kreuzbandsendungen fallen auch hier fort. Was aber vom Verfasser im § 1 der Abhandlung über eine kunstvolle Zusammenfaltung eines Papiers oder über eine kunstgerechte Verschnürung gesagt worden ist, wird auch hier für richtig gehalten.

Vollendet ist das Vergehen mit der Eröffnung, Kenntnisnahme vom Inhalt muss möglich sein, aber nicht erforderlich ist es, dass Kenntnis genommen wird. Auch die Gründe, aus denen eröffnet wird, ob aus Neugierde oder Hass und dergl. sind für den Tatbestand belanglos.

Die Eröffnung (ebenso das Unterdrücken) muss in anderen als den im Gesetz vorgesehenen Fällen geschehen. Die im Gesetze vorgesehenen Fälle, in denen ein Eröffnen fremder Briefe gestattet ist, bilden die Ausnahmen von der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses und sind in § 3 der Abhandlung einzeln aufgezählt und besprochen. Hier aber sei schon bemerkt, dass der Ausdruck „Gesetz“ in den §§ 354 und 355 auch die auf Grund eines Gesetzes erlassenen Verordnungen und Reglements umfasst, dass also die Fälle nicht lediglich in einem Gesetze im engeren Sinne des Wortes vorgesehen sein müssen. Praktisch von Bedeutung ist dies in betreff des § 46 III der Postordnung vom 12. Juli 1892; nach diesem Paragraphen ist es den Oberpostdirektionen erlaubt, unbestellbare Postsendungen (also auch unbestellbare

Briefe) zu öffnen, um den Absender zu ermitteln und ihm die Sendung wieder zuzustellen.[46]) Von Laband, nun, a. a. O. Bd. III S. 58 n. 4, wird diese Befugnis zur Eröffnung als gesetzliche Ausnahme von der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses nicht angesehen, da die Ausnahmen nach § 5 des Postgesetzes durch Reichsgesetz festzustellen seien, die Postordnung aber ein solches, da vom Reichskanzler erlassen, nicht sei, sondern eine Reichsverordnung.[47]) Dem aber ist entgegenzuhalten, dass die Postordnung doch auf Grund gesetzlicher Ermächtigung erlassen ist, nämlich auf Grund des § 50 des Reichspostgesetzes, und daher meines Erachtens auch selbst gesetzliche Eigenschaften hat: der Umstand, dass ihre Vorschriften nach § 50 Abs. 2 des Postgesetzes „als Bestandteil des Vertrages zwischen der Post und dem Absender gelten", schliesst nicht aus, dass die darauf beruhenden Bestimmungen insoweit — entsprechend der Forderung des § 354 d. R.St.G.B. — als Gesetz anzusehen sind. Es wird daher die in der oben erwähnten Postordnung im Notfalle den Oberpostdirektionen gestattete Eröffnung unbestellbarer Sendungen in ihrer Zulässigkeit nicht zu beanstanden sein.[48])

Dagegen befindet sich nirgends im Gesetz, weder

---

[46]) Erfährt die Postverwaltung bei Eröffnung unbestellbarer Briefe von dem Plane eines der nach R.St.G.B. § 139, dem Sprengstoffgesetz vom 9. Juni 1884 § 13 und dem Verratsgesetz v. 3. Juni 1893 § 9 anzuzeigenden Verbrechen, so wird sie anzeigepflichtig (Binding Lehrbuch II S. 945 n. 2 Abs. 2; Dambach a. a. O. S. 70).

[47]) So auch Oppenhoff zu § 354 n. 1; Hälschner, a. a. O. Bd. II S. 1092.

[48]) Ebenso Olshausen zu § 354 n. 4; Frank zu § 354 n. IV; Binding, Lehrbuch II S. 945 n. 2. Ueber die Vernichtung unbestellbarer Briefe s. Postordnung vom 12. Juni 1892, § 46/IV und V; über die unbestellbarer Telegramme Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 § 21.

in der geltenden Postordnung noch in den anderen in § 3 der Abhandlung noch näher zu erörternden gesetzlichen Ausnahmen, eine Bestimmung, die einem Postbeamten gestattet, von ihm selbst herstammende oder an ihn selbst gerichtete Briefe zu eröffnen oder zu unterdrücken, besonders dann, wenn der an den Beamten gerichtete Brief mit Postvorschuss belastet, die Annahme desselben aber verweigert und der Vorschussbetrag nicht berichtigt wird, oder der Beamte einen von ihm selbst herrührenden mit Postvorschuss belasteten Brief, den er bereits der Post übergeben, ohne Rückzahlung des Vorschusses eigenmächtig zurücknimmt, um ihn dann zu eröffnen. Die Praxis hat daher derartige Fälle, weil nirgends im Gesetze erwähnt, „als im Gesetze nicht vorgesehen“ erachtet und wendet auf sie — meines Erachtens mit Recht — die Strafbestimmungen des § 354 an.[49])

Uebrigens bedarf es wohl nach § 266 Abs. 4 d. St.P.O. einer ausdrücklichen Feststellung, dass bei Eröffnung oder Unterdrücken des Briefes ein anderer, als ein im Gesetz vorgesehener Fall vorgelegen hat, wenn die Eröffnung (bzw. Unterdrückung) eines Briefes nach § 354 bestraft werden soll. Derselben Meinung ist das Reichsgericht (R.G. II vom 8. März 1892, Bd. 22 S. 394—396) indem es wörtlich sagt: damit, dass das Gesetz ausdrücklich erwähnt, dass in Ausnahmefällen die Unterdrückung (bzw. Eröffnung) eine straflose sein könne, hebt es das Moment der Widerrechtlichkeit bei der Handlung ausdrücklich hervor, und nötigt dadurch den Richter, sich hierüber auszusprechen.[50])

---

[49]) Vgl. Olshausen zu § 354 n. 4. Abs. 2; a. M. Frank zu § 354 n. IV—II.

[50]) Anderer Meinung ist Oppenhoff zu § 254 n. 2a; nach dessen Ansicht die Worte, „in anderen als den im Gesetz vorgesehenen Fällen“ kein Requisit des Vergehens aufstellen, sondern nur einen

Wie die Eröffnung eines Briefes oder Telegrammes nach den Bestimmungen der §§ 354 und 355 bestraft wird, wenn die Post bzw. Telegraphenbeamten die Eröffnung selbst vornehmen, so tritt auch eine strafrechtliche Verfolgung in den Fällen ein, in denen sie einem anderen

2. die Eröffnung wissentlich gestatten, oder
3. ihm dabei wissentlich Hilfe leisten.

Diese Handlungen verhalten sich allerdings zu der des Dritten, wie die Teilnahme zur Täterschaft, aber hier fallen die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme nach § 49 des Reichsstrafgesetzbuches fort; ein Abhängigkeitsverhältnis zur Tat selbst soll nicht bestehen, die Teilnahmehandlungen sollen nach dem Willen des Gesetzgebers selbständig bestraft werden. Der Dritte ist natürlich nicht nach § 354 bzw. 355 — es handelt sich nur um Eröffnen von Briefen und Telegrammen — sondern nach § 299 strafbar, eventuell nach § 303, vorausgesetzt, dass der Dritte nicht auch Post- oder Telegraphenbeamter ist.[51]) Angenommen

---

Vorbehalt inbetreff möglicher Exkulpationsgründe enthalten; es bedürfe daher keiner ausdrücklichen Feststellung des Nichtvorhandenseins eines solchen Ausnahmefalles, wenn der Beschuldigte nicht das Gegenteil behaupte und deshalb eine Feststellung beantragt habe. Er zitiert hierbei Rechtssprechung des königlichen Obertribunals (Oppenhoff Bd. XV S. 618).

[51]) Uebrigens ist es nicht notwendig, dass die dritte Person, welche der Beamte gewähren lässt, deliktisch oder gar vorsätzlich handelt, nur muss sie objektiv rechtswidrig einen Brief eröffnen; der Beamte muss wissen oder annehmen, dass sie kein Recht dazu hat und muss ihr doch diese Handlung gestatten (so Binding, Lehrbuch II S. 950 im Gegensatz zu Hälschner a. a. O. S. 1092 und Olshausen § 354, die in diesem Gestatten immer die Teilnahme an dem Delikte eines anderen erblicken. — Ist die dritte Person auch ein Postbeamter, so hat § 354 immer noch die Bedeutung, die Beihilfe des einen Beamten zur Tat des anderen unter die Täterstrafe zu ziehen (Binding a. a. O. S. 950 C).

also der Fall: der Postbeamte *A* gibt dem Privatmann *B* aus dem Postfache einen an *C* gerichteten Brief, dessen Inhalt *B* interessiert. *B* öffnet den Brief, indem er den Gummiverschluss durch heisses Wasser löst und erfährt so, was in dem Briefe an *C* darin steht; dann kann *B* auf Antrag nach § 299 wahlweise höchstens mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten bestraft werden. Die Beihilfehandlung des Postbeamten *A* dagegen besitzt nach § 354 die Natur einer selbständigen Straftat und wird mit einer Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten geahndet.

Es ist jedoch nicht erforderlich, dass die Beihilfe in einem positiven Handeln des Postbeamten besteht; sie liegt vielmehr schon dann vor, wenn der Beamte die Verübung des Delikts durch einen anderen geschehen lässt, ohne dass er die Verübung verhindert, denn der Beamte ist verpflichtet, die Postsendungen gegen Misshandlungen Dritter zu verteidigen; tut er dies nicht, so liegt eine unterlassene Hinderung als Kommissivdelikt durch Unterlassung vor. Würde also in dem oben angeführten Beispiele der Privatmann *B* in Gegenwart des Postbeamten *A* den an *C* gerichteten Brief aus dem Postfache selbst herausnehmen, öffnen und lesen, ohne dass der Beamte *A* ihn daran hinderte, so kommt diese Gestattung von seiten des Postbeamten, die sich theoretisch als eine negative Beihilfe des Beamten zu dem Vergehen des Privatmannes darstellt, *de lege lata* als Täterschaft nach § 354 zur Ahndung. Der Postbeamte würde also auch in diesem Falle mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft werden.

Dass die Anstiftung eines Privatmannes zur Eröffnung eines Briefes oder Telegrammes durch einen Post- oder Telegraphenbeamten sich unter allen Umständen als ein „Gestatten“ darstellt, wie Hälschner

a. a. O. II S. 1093 und Olshausen zu § 354 Note 5 annehmen, verneint Frank zu § 354 Note III, 3 meines Erachtens mit Recht; denn „gestatten“ kann, wie dort ausgeführt ist, nur der dienstlich mit dem Briefe betraute Beamte. Stiftet dieser einen Privatmann an, so liegt allerdings „ein Gestatten“ vor, nicht aber, wenn irgend ein anderer Postbeamter Anstifter ist. In dem ersten Falle ist der Post- bzw. Telegraphenbeamte auf Grund des § 354 bzw. § 355, der andere — es handelt sich nur um Eröffnen eines Briefes oder einer Depesche — auf Grund des § 299 haftbar. Im zweiten Falle ist der Postbeamte nur Anstifter.

Hat die dritte Person ein Recht zu ihrer Handlung, so kann der Beamte, auch wenn er dies nicht weiss, für seine Gestattung nicht strafrechtlich, sondern nur disziplinarisch verantwortlich gemacht werden.

D. Zur Tat gehört ferner der „Vorsatz“. Ausdrücklich gesagt ist dies in dem Wortlaut der beiden Paragraphen nicht, es folgt jedoch notwendigerweise aus den Ausdrücken:

1. „in anderen als den im Gesetz vorgesehenen Fällen“,
2. „wissentlich“, und
3. aus dem Begriffe des Eröffnens selbst. Besonders das Wort „wissentlich“ scheint vom Gesetzgeber zur grösseren Klarheit und zur Ausschliessung der Fahrlässigkeit angewandt.

Als Vorsatz genügt der Wille zu eröffnen, verbunden mit dem Bewusstsein der Rechtswidrigkeit; eines weiteren subjektiven Schuldmoments bedarf es nicht.

Die Motive des Täters und seine Absicht beim Eröffnen sind für den Tatbestand unwesentlich; — bei

der Strafzumessung dagegen sind sie von Wichtigkeit. — Insbesondere ist nicht erforderlich, dass der Zweck des Täters dahingeht, von dem Inhalte des betreffenden Briefes Kenntnis zu nehmen (vgl. R.G. I vom 9. Januar 1896, E. 28 S. 100ff.) oder dem Absender bzw. Adressaten einen Nachteil zuzufügen, oder sich selbst einen Vorteil zu verschaffen (vgl. Oppenhoff, Rechtsspr. O.Tr. 1865 Bd. V S. 50), in wenigen Worten: es ist ohne Erheblichkeit, welchen schliesslichen Erfolg derjenige, der widerrechtlich eröffnet, durch die geschehene Eröffnung zu erreichen beabsichtigt hat (R.G. I vom 8. Dezember 1879, E. I S. 160).

Ausgeschlossen ist der Vorsatz, wenn der Täter annimmt, dass ein Fall des erlaubten Eröffnens vorliege, selbst dann, wenn diese Annahme eine irrige ist.

E. Die unbefugte Eröffnung eines Briefes oder einer Depesche nach den §§ 354 und 355 ist, wenn sie von den Beamten selbst vorgenommen wird, sogenanntes uneigentliches Amtsdelikt, da die Amtseigenschaft des Täters lediglich straferhöhend im Sinne der Strafprozessordnung §§ 262, 264, 266, 295 gegenüber dem gemeinen Vergehen aus § 299 des R.St.G.B. wirkt; ebenso stellen die Teilnahmehandlungen an der Täterschaft eines Dritten strafbare Teilnahme an einem uneigentlichen Amtsdelikt dar, weil das Verbot der Teilnahme an den strafbaren Handlungen anderer sich nicht nur gegen Beamte, sondern auch gegen andere Personen richtet.

F. Die Strafe ist sowohl in § 354 als auch in § 355 Gefängnis nicht unter drei Monaten bis zum Höchstbetrage von fünf Jahren (nach § 16 des R.St.G.B.). Dass hier die Strafe mit Gefängnis nicht unter drei Monaten gerecht ist, liegt schon darin begründet, dass auf die Eigenschaft des Täters als Beamter Rücksicht genommen ist (vgl. dagegen S. 21 der Abh. zu § 299).

Als Nebenstrafe kann nach § 358 des R.St.G.B. auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden, sowohl gegen Beamte als auch gegen Personen, die nur „mit der Beaufsichtigung und Bedienung betraut sind", sofern sie nur von berufener Seite dazu angenommen wurden. Auch gegen den Anstifter findet § 358, soweit nicht § 50 des R.St.G.B. Platz greift, Anwendung.

Wegen Beihilfe kann dagegen die Nebenstrafe nicht ausgesprochen werden.[52])

G. Zuständig für die Aburteilung der beiden Vergehen ist nach § 73 Note 1 in Verbindung mit § 27 Note 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Strafkammer.

I. Die Strafverfolgung verjährt nach § 67 Abs. II des R.St.G.B. in 5 Jahren. Die Vollstreckung einer wegen eines Vergehens aus § 354 bzw. 355 rechtskräftig erkannten Strafe verjährt nach § 70 Abs. 4 bzw. 5 in 10 bzw. 5 Jahren, je nachdem auf Gefängnis von 2 bis 5 Jahren (Abs. 4) oder auf Gefängnis bis zu 2 Jahren (Abs. 5) erkannt worden ist. Die Verjährung der Strafvollstreckung beginnt nach § 70 (Schlusssatz) mit dem Tage, an welchem das Urteil rechtskräftig geworden ist.

K. Ueber das Verhältnis der beiden §§ 354 und 355 zu anderen Tatbeständen des Reichsstrafgesetzbuches ist, soweit die strafbare Handlung in einem „Eröffnen" besteht, dasselbe, wie zu § 299, zu sagen: es kann also auch noch § 139 und § 303 eventuell in Betracht kommen. Ueber das Verhältnis zu § 299

[52]) So Olshausen zu § 358 n. 3; Oppenhoff desgl. n. 3; Rüdorff-Stenglein, desgl. n. 2; a. M. ist Rubo § 358 n. 2, da die Bedingung des § 358 ausnahmslos hingestellt sei.

selbst ist schon im Laufe der letzten Seiten der Abhandlung genugsam Rücksicht genommen worden.

§ 3.

Fälle, in denen das Eröffnen fremder Briefe gestattet ist.

(Ausnahmen von der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses.)

Wir haben bis jetzt versucht, die Fälle darzulegen, in denen ein Eröffnen fremder Briefe widerrechtlich geschieht und strafrechtlich verfolgt wird. Wir sahen, dass allgemein jeder, der unbefugterweise und vorsätzlich einen verschlossenen Brief oder eine andere verschlossene Urkunde, die nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmt ist, eröffnet, aus § 299 des R.St.G.B. bestraft wird. Wir stellten fest, dass für Post- und Telegraphenbeamte, die eine derartige Handlung selbst vornehmen, oder Beihilfe dazu leisten, noch schärfere Strafbestimmungen bestehen. Wir sprachen also von der verbotenen Brieferöffnung.

Aber schon die vom Gesetzgeber gebrauchten Ausdrücke „unbefugt“ (in § 299) und „in anderen als den im Gesetz vorgesehenen Fällen“ (in §§ 354 und 355) machten uns darauf aufmerksam, dass der Grundsatz von der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses nicht strikt durchgeführt ist, dass vielmehr Fälle eintreten können, in denen ein Eröffnen fremder Briefe auch gegen den Willen des zur Eröffnung Berechtigten erlaubt ist und keine Strafe nach sich zieht. Es fragt sich nun: Wann besteht ein Recht auf Eröffnung fremder Briefe und welchen Personen ist ein solches Recht eingeräumt? Diese Ausnahmen von der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses beruhen teils auf Vorschriften des öffentlichen Rechts, sie sind direkt

im Gesetze vorgesehen; andere Fälle, in denen die Brieferöffnung gestattet ist, entbehren einer besonderen gesetzlichen Bestimmung, eine Befugnis lässt sich kraft vermuteter Vollmacht nachweisen. Im bürgerlichen Recht, namentlich auf dem Gebiete des Familien-Vormundschafts- und Handelsrechts kommen derartige Ausnahmefälle vor.

A. Ausnahmen kraft Gesetzes.

Die Fälle, in denen Ausnahmen von der gewährleisteten und verbürgten Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses notwendig erscheinen, sollen nach § 5 des erwähnten Postgesetzes und auch nach § 8 des besprochenen Telegraphengesetzes „durch ein Reichsgesetz festgestellt werden; bis zum Erlass eines Reichsgesetzes werden jene Ausnahmen durch die Landesgesetze bestimmt". Das durch die beiden erwähnten §§ 5 und 8 in Aussicht gestellte besondere Reichsgesetz ist bis jetzt jedoch noch nicht erschienen. Die Ausnahmefälle sind vielmehr für den Bereich des Prozess- und Konkursrechts durch die Reichsjustizgesetze von 1877 geregelt, und damit sind die landesgesetzlichen Bestimmungen aufgehoben.

I. Strafprozess.

Soweit die Brieferöffnung im Strafprozesse vorkommt, um als Mittel zur Erforschung der Wahrheit zu dienen, wird sie als eine besondere, nur im Einzelfalle durch die Gestaltung desselben zu rechtfertigende und durch bestimmte materielle, wie formelle Voraussetzungen näher begrenzte Massregel behandelt; als eine allgemeine und unbeschränkte und als eine geheime Massregel zur Erforschung von Verbrechen wird sie nicht zugelassen. Es ist von vornherein zu bemerken, dass der Schwerpunkt der Materie in dem

Rechte zur Eröffnung der Briefe und Kenntnisnahme von dem Inhalt derselben liegt, nicht zunächst in der Durchsuchung nach verschlossenen Briefen oder Beschlagnahme derselben.[53]) Die Durchsuchung dient allgemein einem doppelten Zwecke: Entweder ist sie Mittel zur Sistierung Verdächtiger, oder Mittel zur Beschlagnahme; die Beschlagnahme aber ist wiederum nur die vorbereitende Massregel zur eventuellen Brieferöffnung. Allerdings können schon Durchsuchung und Beschlagnahme Nachteile der verschiedensten Art nach sich ziehen: Bei der Durchsuchung kann vielleicht der gute Ruf derjenigen Personen gefährdet werden, bei denen sie vorgenommen wird; durch die Beschlagnahme können wichtige Mitteilungen, die sich in den Briefen befinden und die ein sofortiges Handeln des Adressaten oder anderer, im Briefe näher bezeichneten Personen erheischen, aufgehalten werden und verspätet ankommen, so dass möglicherweise durch die nicht rechtzeitig erfolgte Zustellung bedeutende Verluste finanzieller Natur oder andere Schädigungen für die Beteiligten entstehen. Immerhin aber bleibt, solange der Brief nicht eröffnet wird, auch die vertrauliche Aussprache zwischen zwei Personen geheim. Mit Beseitigung des Verschlusses dagegen, durch den der Absender den Brief gegen jeden Einblick eines Dritten, ausser dem Adressaten, hat sicherstellen wollen, wird der Inhalt des Briefes auch anderen Personen preisgegeben. Offenkundig liegt die vertrauliche Mitteilung zutage, „es wird mit der Eröffnung in eine Gedankenmitteilung eingedrungen, die auf eine entgegengesetzte Voraussetzung gegründet ist“. Es ist daher verständlich, wenn der Gesetzgeber die Befugnis, im öffent-

[53]) v. Schwarze, „die Beschlagnahme von Briefen und Telegrammen“ in den „Erörterungen praktisch wichtiger Materien aus dem deutschen Strafprozessrechte“, S. 100, 101.

lichen Interesse den Grundsatz von der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses zu durchbrechen, nur auf geringe Fälle beschränkt und auch in diesen Fällen nur einzelnen bestimmten Personen das Recht zusteht, selbst ohne Zustimmung des Eröffnungsberechtigten fremde Briefe zu eröffnen.

a) Zunächst enthalten die §§ 99 und 100 d. R.St.P.O. eine Ausnahme von der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses. Die Paragraphen enthalten nämlich Bestimmungen über die Beschlagnahme und eventuelle Eröffnung (§ 100) von Briefen und Paketen in der Detention der Post und von Telegrammen auf den Telegraphenanstalten.

§ 99 besagt:

„Zulässig ist die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe und Sendungen auf der Post sowie der an ihn gerichteten Telegramme auf den Telegraphenanstalten; desgleichen ist zulässig an den bezeichneten Orten die Beschlagnahme solcher Briefe, Sendungen und Telegramme, in betreff derer Tatsachen vorliegen, aus welchen zu schliessen ist, dass sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind, und dass ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe.“

§ 100 lautet:

„Zu der Beschlagnahme ist nur der Richter, bei Gefahr im Verzuge und, wenn die Untersuchung nicht bloss eine Uebertretung betrifft, auch die Staatsanwaltschaft befugt. Die letztere muss jedoch den ihr ausgelieferten Gegenstand sofort, und zwar Briefe und andere Postsendungen uneröffnet dem Richter vorlegen.“

„Die von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme tritt, auch wenn sie eine Auslieferung noch nicht zur Folge gehabt hat, ausser Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird."

„Die Entscheidung über eine von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme, sowie über die Eröffnung eines ausgelieferten Briefes oder einer anderen Postsendung erfolgt durch den zuständigen Richter (§ 98)."

Hierzu ist folgendes zu bemerken:

1. Die Beschlagnahme nach § 99 ist nur zulässig, solange sich Briefe (Pakete) oder Telegramme auf der Post bzw. Telegraphenanstalt befinden, gleichviel, ob diese Aufgabe- oder Ausgabe- oder Durchgangsstation ist. Auch hier gilt meines Erachtens, was bereits bei Besprechung von der Post bzw. der Telegraphenanstalt anvertrauten Briefen und Telegrammen gesagt worden ist: der Zustand des Anvertrautseins beginnt mit dem Augenblicke, in dem die Sendung der Post zur Beförderung übergeben ist und endigt mit dem Moment, in dem die Zustellung an den Adressaten erfolgt. Solange also z. B. ein zur Ausgabe gelangter Brief sich noch in den Händen des denselben bestellenden Beamten befindet, muss er auch noch als „auf der Post befindlich" angesehen werden.[54])

Briefe oder Telegramme, welche nicht durch die Post oder Telegraphenanstalt befördert werden, unterliegen den Bestimmungen der §§ 99 und 100 nicht; für sie gelten die allgemeinen Vorschriften über die Beschlagnahme.

---

[54]) v. Schwarze a. a. O. S. 108; Loewe-Hellweg, Kom. zu § 99, 2, a; Stenglein, zu § 99 n. 3; Bennecke-Beling, Lehrbuch des St.P.R. S. 169 Anm. 9.

2. Die Briefe oder Telegramme müssen an den Beschuldigten gerichtet sein; die Frage, wer als „Beschuldigter“ in § 99 anzusehen sei, ist auch bei den Verhandlungen im Reichstage über obige Paragraphen erörtert worden. Hierbei wurde ausgesprochen,[55]) dass jedenfalls eine bestimmte Person wegen einer bestimmten strafbaren Handlung auf Grund eines erheblichen Verdachts Gegenstand einer Untersuchungshandlung sein müsse. Insbesondere wurde von dem Abgeordneten Dr. v. Schwarze als Berichterstatter hervorgehoben: „Es versteht sich von selbst, dass wenigstens ein beachtliches Indizium gegen den Mann vorhanden sein muss, dass er sich einer strafbaren Tat schuldig gemacht habe, und dass die Beschlagnahme des Briefes in unmittelbar nächster Beziehung zu dieser Beschuldigung steht“.

Die letzte Definition scheint meines Erachtens zu allgemein. Allerdings ist die Beschlagnahme nicht an einen bestimmten Prozessabschnitt gebunden, insbesondere ist der Umstand, dass zur Zeit der Beschlagnahme gegen den „Verdächtigen“ öffentliche Klage noch nicht erhoben worden ist, ohne Belang (so R.G. I vom 7. November 1889, E. 20 S. 92). Es muss aber wohl meines Erachtens zum wenigsten gegen denjenigen, der als „einer strafbaren Handlung verdächtig“ angesehen wird, irgend welche Staatsanwaltschaftliche Voruntersuchung eingeleitet worden sein, um ihn als „Beschuldigten“ im Sinne des § 99 der St.P.O. zu betrachten.

3. Ist der Brief oder das Telegramm nicht an den Beschuldigten gerichtet, dann ist die Zulässigkeit der Beschlagnahme an weitere Voraussetzungen geknüpft: Es müssen Tatsachen vorliegen, aus denen zu schliessen

[55]) Vgl. Hahn, Materialien zur St.P.O. II S. 1787; besonders v. Schwarze a. a. O. S. 111.

ist, dass der Brief oder die Depesche von dem Beschuldigten herrührt oder für ihn bestimmt ist, und dass ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe. Blosse Vermutungen genügen nicht inbetreff des Herkommens oder der Bestimmung des Briefes oder Telegrammes.

Die Briefe, welche vom Verteidiger an den Beschuldigten gerichtet sind, und umgekehrt die Briefe des Beschuldigten an den Verteidiger dürften nach richtiger Auffassung des § 148 der St.P.O. Abs. 2 nicht zu beschlagnahmen sein.[56]) Erst recht steht dem Richter keine Befugnis zur Eröffnung dieser Briefe zu.

4. Die Beschlagnahme ist nicht nur im Falle dringenden Verdachtes eines Verbrechens oder Vergehens sondern auch in Uebertretungsfällen zulässig.

5. Die Ausführung der Beschlagnahme erfolgt durch die Organe der Post und Telegraphenbehörden selbst. Sie halten die genannten Sendungen auf richterliche Anordnung an oder weisen sie vor und händigen sie dem Richter ein.[57])

6. Die Befugnis zur Anordnung einer solchen Beschlagnahme steht regelmässig nur dem Richter zu, niemals den Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, und nur ausnahmsweise der Staatsanwaltschaft, wenn nämlich Gefahr im Verzuge obwaltet, und die Untersuchung nicht bloss eine Uebertretung betrifft. Dann muss aber die von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme innerhalb dreier Tage von dem zuständigen Richter bestätigt werden.

7. Der Staatsanwalt hat den ihm ausgelieferten Gegenstand sofort, und zwar Briefe und andere Postsendungen uneröffnet dem Richter vorzulegen. Das Er-

[56]) Binding a. a. O. S. 145; a. M. Loewe-Hellweg zu § 99 n. 7; v. Schwarze, a. a. O. S. 116 § 11; Stenglein zu § 99 Anm. 6.

[57]) Binding a. a. O. S. 145, VIII, 4.

fordernis des „uneröffnet“ kann sich selbstverständlich nur auf verschlossene Briefe und andere verschlossene Postsendungen beziehen. Telegramme sind hier nicht erwähnt, weil dieselben auf den Telegraphenanstalten sich offen befinden. Verschlossene Telegramme, welche durch die Post weiter befördert werden, sind als verschlossene Postsendungen zu behandeln. Im Uebrigen kann bei verschlossenen Telegrammen nur die Ausfertigung in Betracht kommen, in Verbindung mit der Frage, ob dieselbe dem Beschuldigten zuzustellen sei oder nicht.

Dem Staatsanwalt also steht die Eröffnung verschlossener Postsendungen nicht zu. Die Eröffnung eines in Beschlag genommenen verschlossenen Briefes würde ihn nach § 299 des Reichsstrafgesetzbuches strafbar machen, es sei denn, dass der zur Eröffnung Berechtigte seine Genehmigung dazu geben würde.[58])

Postkarten, Kreuzbandsendungen, Postanweisungen und dergleichen werden natürlich in der Form, wie sie ausgeliefert worden sind, dem Richter übergeben. Die Einsicht dieser offenen Sendungen ist dem Staatsanwalt unverboten.

8. Die Entscheidung über eine von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme sowie über die Eröffnung eines ausgelieferten Briefes oder einer anderen Postsendung erfolgt durch den zuständigen Richter. Im Rahmen unseres Themas interessiert dieser Schlusssatz des § 100 am meisten. Hier bezeichnet der Gesetzgeber denjenigen, der im Interesse des Strafverfahrens den Grundsatz von der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses durchbrechen darf: kein anderer als

---

[58]) Gl. M. sind v. Schwarze a. a. O. S. 125; Loewe-Hellweg zu § 100 n. 3; Stenglein zu § 100 n. 4; Geyer, Lehrbuch des gemeinen deutschen St P.R. S. 561 III.

der Richter[59]) ist befugt, die vorläufige, von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme in eine definitive zu verwandeln, nur er entscheidet, ob der verschlossene Brief uneröffnet oder eröffnet zu den Akten zu nehmen sei. Er allein hat das Recht einzudringen in die vertraulichen Mitteilungen, die in verschlossener Form von Person zu Person gemacht werden, ausser ihm soll niemand Mitwisser der nicht relevanten Punkte der Korrespondenz sein. Nach seinem Ermessen entscheidet er. Aber der Richter wird meines Erachtens in schonendster Weise mit Feingefühl und Takt von diesem Recht Gebrauch machen müssen. Nur dann, wenn es nach seiner Ueberzeugung unumgänglich notwendig, wird er einen Brief des Siegels befreien und Kenntnis vom Inhalt nehmen. Zunächst wird der Richter daher die äussere Beschaffenheit des verschlossenen Briefes in Augenschein nehmen und prüfen, ob die äussere Besichtigung die Vorbedingungen des § 99 ergibt, ob nämlich der beschlagnahmte Brief an den Beschuldigten gerichtet, und wenn dies nicht der Fall, ob Tatsachen vorliegen, die den Schluss rechtfertigen, dass der Brief vom Beschuldigten herrührt, oder für ihn bestimmt ist. Ergibt die äussere Prüfung, dass die Vorbedingungen des § 99 nicht erfüllt sind, so ist bezüglich dieses Briefes die Beschlagnahme aufzuheben.[60]) Uneröffnet ist er dann den Beteiligten auszuliefern (§ 101 Abs. 2).

Aber selbst, wenn die äussere Beschaffenheit des Briefes die Beschlagnahme nach § 99 rechtfertigt, kann

---

[59]) „Zuständig" ist im vorbereitenden Verfahren der Amtsrichter, in der Voruntersuchung der Untersuchungsrichter, nach Schluss derselben oder nachdem Anklage ohne Durchführung der Voruntersuchung erhoben worden ist, die Strafkammer.

[60]) Vgl. Loewe-Hellweg zu § 100 n. 9; Stenglein zu § 100 n. 6 Abs. 2; v. Schwarze a. a. O. S. 124.

der Richter trotzdem die Eröffnung ablehnen, wenn er die Ansicht gewinnt, dass die Eröffnung nicht erforderlich ist. Der Brief wird uneröffnet zu den Akten genommen.

In den meisten Fällen wird es jedoch zur Eröffnung kommen, da die äussere Besichtigung des verschlossenen Briefes höchst selten ein Ergebnis haben wird, das die Vermutungen des Staatsanwalts zur Genüge widerlegen könnte, und in diesen Fällen nimmt der Richter die Eröffnung kraft Gesetzes vor, auch ohne den Willen des Eröffnungsberechtigten.[61])

b) Ausser den soeben besprochenen § 99 und 100 d. R.St.P.O. finden sich noch in § 110 und in § 116 desselben Gesetzes Bestimmungen, die dem Richter das Recht einräumen, fremde Briefe zu eröffnen. Betrachten wir zunächst § 110. Der Absatz 1 des Paragraphen lautet: „Die Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen steht nur dem Richter zu".

1. Nach herrschender Ansicht[62]) handelt es sich hier nur um solche Papiere, welche bei einer Durchsuchung vorgefunden werden; auf Papiere, die bei einer anderen Gelegenheit in die Hände der Untersuchungsbehörden gelangen, findet die Bestimmung nicht Anwendung.

Der Ausdruck „Papiere" ist im weitesten Sinne des Wortes zu verstehen; es gehören also alle Arten von Schriftstücken hierher, wie Postkarten, Briefe — bereits geöffnete, aber auch verschlossene —, Manuskripte, Handels- und Rechnungsbücher, Notizen u. dgl. Gleichgültig ist, wem die Papiere gehören, entscheidend

[61]) Aehnliche Bestimmungen, wie in § 99 u. 100 über die Beschlagnahme von Briefen und Telegrammen und ihre eventuelle Eröffnung durch die zuständigen Richter gegeben sind, enthält auch die neue Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898, § 233 (vgl. Dambach a. a. O. S. 62).

[62]) So Loewe-Hellweg zu § 110 n. 1; Stenglein zu § 110 n. 2; Bennecke-Beling S. 176 IV C.

ist allein, dass sie sich im Gewahrsam des von der Durchsuchung betroffenen befinden.

3. Bezüglich der Durchsuchung werden weitere Unterscheidungen nicht aufgestellt; es kommt also nicht darauf an, ob der von der Durchsuchung Betroffene ein Beschuldigter oder Nichtbeschuldigter Dritter ist.

4. Die Befugnis zur Durchsicht dieser Papiere hat der Gesetzgeber einzig und allein dem Richter gegeben. Nur er darf zunächst Kenntnis von dem Inhalt der Papiere nehmen. Nach dem Entwurf sollte die Durchsicht dem Richter und den Beamten der Staatsanwaltschaft zustehen. Die Justizkommission des Reichstags war aber der Ansicht, dass eine so tief in das persönliche Recht des Einzelnen einschneidende Massregel nur dem Richter anvertraut werden dürfe, selbst wenn, was nicht in Abrede gestellt wurde, grösserer Nutzen von der Durchsicht der Papiere durch den Staatsanwalt erwartet werden könnte.[63]) Das Gesetz hat also die Durchsicht der Papiere nur der Diskretion des Richters anvertraut. Jedoch wird sich der Richter meines Erachtens unter Umständen auch der Hilfe anderer Personen bedienen dürfen, z. B. wenn es sich um Schriftstücke handelt, die in einer dem Richter unbekannten Sprache geschrieben sind. Er zieht dann einen Dolmetscher zu Rate; ebenso wird bei kaufmännischen Korrespondenzen und Büchern die Zuziehung eines kaufmännischen Sachverständigen nicht zu beanstanden sein.

Wie aber verhält sich der Richter, wenn er verschlossene Schriftstücke bei der Durchsuchung vorfindet? Eröffnet er kurzer Hand und rücksichtslos jeglichen verschlossenen Brief? Sicherlich nicht, trotzdem

[63]) Vgl. Thilo, Kom. zu § 110 n. 1; Loewe-Hellweg zu § 110 n. 3; v. Schwarze, zu 110 n. 2.

er nach dem Wortlaute des § 110 meines Erachtens dazu autorisiert ist, denn wenn ihm die Durchsicht der Papiere gestattet ist, wird er auch Briefe, die ihm in verschlossener Form vorgelegt werden, eröffnen dürfen. Aber genau, wie zu § 100 bemerkt, möchte ich auch hier annehmen, dass der Richter in schonendster Weise von seinem Rechte Gebrauch machen wird. Mit Takt und Feingefühl wird er zunächst den verschlossenen Umschlag einer gründlichen Prüfung unterziehen. Vielleicht sagt ihm schon die äussere Beschaffenheit, dass das vor ihm liegende verschlossene Papier belanglos für die Untersuchung ist, vielleicht entschliesst er sich auch, den Brief vor der Hand uneröffnet zu den Akten zu nehmen. Nur wenn er es für unerlässlich notwendig erachtet, löst er im Interesse des Strafverfahrens den Verschluss, erst nach reiflicher Ueberlegung macht er sich die vertraulichen Mitteilungen zu eigen, die in dem Briefe niedergelegt sind. So kommt er seiner Pflicht nach, er hat das Recht und die Befugnis zur Eröffnung der Papiere nach so sorgfältiger Prüfung, das Gesetz gibt sie ihm, auch wenn der zur Eröffnung Berechtigte der Eröffnung nicht zustimmt.

5. Andere Beamte sind nach § 110 Abs. 2 zur Durchsicht (und eventuellen Eröffnung) aufgefundener Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber derselben die Durchsicht genehmigt. Andernfalls haben sie die Papiere (also auch verschlossene Briefe), deren Durchsicht sie für geboten halten, in einem Umschlage, welcher in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschliessen ist, an den Richter abzuliefern. Eine Eröffnung dieser versiegelten Papiere durch den Ueberbringer würde nach § 299 des R.St.G.B. strafbar sein.

6. Dem Inhaber der Papiere ist nach § 110 Abs. 3 die Beidrückung seines Siegels gestattet; auch ist er, falls demnächst die Entiegelung und Durchsicht (bei

verschlossenen Briefen wiederum auch die Eröffnung) der Papiere angeordnet wird, wenn dies möglich, aufzufordern, derselben beizuwohnen.

c) Nach § 116, Abs. 2 der R.St.P.O. dürfen dem Bestraften nur solche Beschränkungen auferlegt werden, welche zur Sicherung des Zweckes der Haft oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnisse notwendig sind. Derartige Beschränkungen bestimmt, wenn sie über den Rahmen der Ordnung im Gefängnis hinausgehen, nach Absatz 5 desselben Paragraphen der Richter. Es ist also auch hier eine Beaufsichtigung derjenigen Korrespondenz notwendig, die der Verhaftete selbst verschickt oder von anderer Seite erhält; so kann der Richter auch in diesem Falle meines Erachtens die Briefe nötigenfalls eröffnen lassen.

II. Zivilprozess.

Ausnahmen von der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses kennt die Reichszivilprozessordnung nicht. Es gibt keinerlei Bestimmungen darüber, dass die Post auf Verlangen des Richters irgend welche eingegangenen Schriftstücke auszuliefern gezwungen wäre, damit solche der Durchsicht wegen eröffnet werden können.

III. Konkursrecht.

Die Konkursordnung kennt einen Fall, wo fremde Briefe befugterweise eröffnet werden dürfen. § 121 der Konkursordnung lautet nämlich:

> „Die Post- und Telegraphenanstalten sind verpflichtet auf Anordnung des Konkursgerichtes alle für den Gemeinschuldner eingehenden Sendungen, Briefe und Depeschen dem Verwalter auszuhändigen. Dieser ist zur Eröffnung berechtigt. Der Gemeinschuldner kann die Einsicht und, wenn ihr Inhalt die

Masse nicht betrifft, die Herausgabe derselben verlangen.

Das Gericht kann die Anordnung auf Antrag des Gemeinschuldners nach Anhörung des Verwalters aufheben oder beschränken."

Der Zweck dieser Massregel besteht darin, dem Gemeinschuldner während der Zeit des Konkurses die tatsächliche Verfügung über die unter seiner Adresse eingehenden Postsendungen und Telegramme zu entziehen, dem Konkursverwalter aber im Interesse der Gläubiger und Schuldner volle Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Kridars zu gestatten und ihm eventuell durch Kenntnisnahme wichtiger Korrespondenzen die Vervollständigung des Massebestandes zu ermöglichen.

a) Die Beschlagnahme der Korrespondenz tritt nicht von selbst mit der Konkurseröffnung ein, sondern erfolgt nach Ermessen des Konkursgerichtes auf Antrag oder von Amts wegen, sei es unmittelbar nach Eröffnung des förmlichen Konkurses oder auch im weiteren Verlaufe desselben. Die Beschlagnahme kann auch ganz unterbleiben. Jedenfalls ist der Verwalter ohne ausdrückliche Anordnung des Gerichtes nicht berechtigt, sich die an den Kridar gerichteten Sendungen von der Post- oder Telegraphenanstalt aushändigen zu lassen. Der anordnende Beschluss wird von Amts wegen dem Gemeinschuldner und dem Verwalter zugestellt. Ebenso kann die gerichtliche Anordnung zu jeder Zeit auf Antrag des Kridars nach Anhörung des Konkursverwalters wieder aufgehoben oder beschränkt werden. Mit der Beendigung des Konkurses verliert die Massregel von selbst ihre Wirkung.

b) Verpflichtet zur Herausgabe an den Verwalter sind nach dem Wortlaute des obigen Paragraphen die Post- und Telegraphenanstalten, mit der Einschränkung

für die letzten allerdings, die vom Verfasser bereits auf S. 32, 33 der Abhandlung bei Besprechung des § 355 gemacht worden ist. In erster Linie wird der Beschluss des Gerichts dem Vorstande — nicht etwa den Unterbeamten, Briefträgern — derjenigen Post- oder Telegraphenanstalt mitgeteilt werden, die sich am Wohnorte des Kridars befindet; es kann aber die Weisung auch an Post- oder Telegraphenanstalten anderer Orte gehen, wo der Gemeinschuldner eine gewerbliche Niederlassung hat oder vielleicht postlagernde Briefe unter seinem eigenen Namen empfängt.[64]) Von Sendungen, die auf eine andere Weise als durch die Post- oder Telegraphenanstalt dem Gemeinschuldner übermittelt werden, z. B. durch einen Boten, spricht der § 121 nicht, ebensowenig fallen die durch die Eisenbahnverwaltung, durch Transportgesellschaften oder durch Schiffer beförderten Sendungen unter die Vorschrift des Paragraphen.

c) Beschlagnahmefähig sind „alle für den Gemeinschuldner eingehenden Sendungen, Briefe und Depeschen".

1. Postsendungen, die schon vor der Konkurseröffnung eingegangen sind und zur Zeit der Eröffnung des Konkurses noch bei der Postanstalt lagern, werden dem Konkursverwalter nicht ausgeliefert; denn, wie Dambach a. a. O. S. 64 hervorhebt, bestimmt § 121 nur, dass die für den Gemeinschuldner „eingehenden" Sendungen dem Verwalter ausgehändigt werden sollen; das Gesetz setzt also voraus, dass beim Eingange der Sendungen bereits ein Gemeinschuldner vorhanden war, d. h. dass die Konkurseröffnung schon stattgefunden hatte.[65])

[64]) Vgl. Jäger, Kom. zur K.O. zu § 121, Anm. 2, 1; Petersen-Kleinfeller zu § 121, 122.

[65]) Dambach verweist hierbei auf die Verfügung des Reichspostamtes vom 16. Januar 1883 (I. 40 527).

2. Die eingehenden Sendungen, Briefe und Depeschen, müssen an den Kridar selbst adressiert sein; während also, wie dargelegt, nach der Strafprozessordnung auch Briefe beschlagnahmt werden können, welche an andere Personen als an den Angeschuldigten adressiert sind, wenn anzunehmen ist, dass sie von ihm herrühren oder für ihn bestimmt sind, ist dies nach Konkursrecht nicht zulässig. Es wird mit Recht meines Erachtens von der Mehrzahl der juristischen Schriftsteller betont, dass sämtliche Postsendungen und Telegramme, die nicht an den Gemeinschuldner, sondern an eine dritte Person gerichtet sind — z. B. an die Ehefrau oder sonstige Angehörige des Kridars — auch nicht der konkursmässigen Beschlagnahme unterliegen, da es sich hier nicht, wie im Strafverfahren, um eine im öffentlichen Interesse erfolgende Beschlagnahme handelt und die Bestimmung des § 121 als Ausnahmevorschrift nicht über ihren Wortlaut hinaus ausgedehnt werden darf.[66]) Verheimlichungen und Entziehungen sind allerdings dann möglich — dieselben werden sich auch kaum vermeiden lassen, wenn man nicht rücksichtslos in die Interessen Dritter eingreift.

3. Hinsichtlich der Briefe mit Zustellungsurkunden, die als Sendungen an den Kridar ebenfalls dem Verwalter ausgehändigt werden mussten, hat das Reichspostamt in § 5 Abs. V der Anweisung vom 26. Oktober 1899 (Preuss. J.M.B. S. 722) verfügt, dass nach Anordnung des „Korrespondenzbeschlages“ die für den Gemeinschuldner bestimmten Briefe mit Zustellungsurkunden als unbestellbar zu behandeln sind. Der Ab-

---

[66]) So Petersen-Kleinfeller zu § 121, 122; Jäger, zu § 121, Anm. 2, 2; v. Wilmowski zu § 121, 122; Wolff zu § 121, I, Abs. 3; Dambach a. a. O. S. 65, 66; Kohler, Lehrbuch des Konkursrechts, I. Aufl. S. 311; II. Aufl. S. 180; a. M. Endemann, das deutsche Konkursverfahren S. 452, 453.

sender erhält also solche Schriftstücke zurück und hat je nach dem Inhalt zu unterscheiden, ob er sie dem Verwalter oder aber unmittelbar durch den Gerichtsvollzieher dem Gemeinschuldner aushändigen lassen will.[67]) Zustellungen durch die Post sind also an den Kridar während der Briefsperre unmöglich, ebenso jeglicher schriftliche Verkehr des Verwalters mit dem Gemeinschuldner durch die Post, weil alle Briefe, die der Verwalter an den Gemeinschuldner sendet, von dieser dem Verwalter wieder ausgehändigt werden müssen.[68]) Dies hat in der Praxis zu Unzuträglichkeiten geführt; nach Dambach a. a. O. S. 65 sind aber zwischen dem Reichspostamt und den obersten Justizbehörden Erörterungen im Gange, um gegebenen Falles, etwa in der Weise eine Abhilfe zu erzielen, dass die Konkursgerichte dahin verständigt werden, jedesmal in der auf Grund des § 121 der Konkursordnung zu erlassenden Anordnung zum Ausdrucke zu bringen, dass die von den Gerichtsbehörden oder Staatsanwaltschaften abgesandten Postsendungen und Telegramme, mit einem vereinbarten, besonderen Vermerk in der Aufschrift, nicht an den Konkursverwalter, sondern an den Gemeinschuldner zu bestellen sind.

d) Ist die Anordnung der Beschlagnahme von Amts wegen erlassen, so sind die Post- und Telegraphenanstalten, an welche die Anweisung ergangen, verpflichtet, die gesamte, an den Gemeinschuldner gerichtete Korrespondenz dem Konkursverwalter auszuhändigen. Dieser ist — und das interessiert uns

---

[67]) Vgl. Dambach a. a. O. S. 65; Jäger zu § 121, II Anm. 5; v. Wilmowski, zu § 121, 122.

[68]) Jäger zu § 121 Anm. 1 empfiehlt bei der vom Gericht zu erlassenen Anordnung der Briefsperre die Beschränkung einzuschieben „ausgenommen Sendungen mit der Aufschrift „vom Verwalter des Konkurses“ usw.“

im Rahmen der Abhandlung wieder am meisten — zur Eröffnung der Sendungen, Briefe und Telegramme, berechtigt. Wir sehen hier wieder den Grundsatz von der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses durchbrochen. Wie dem Richter im Strafprozess, so ist hier vom Gesetzgeber dem Konkursverwalter im Interesse von Gläubigern und Schuldnern das Recht gegeben, fremde Briefe der Siegel zu befreien, einzudringen in vertrauliche Mitteilungen und Gedankenäusserungen, die „verschlossen“ von Person zu Person gemacht werden. Aber der Verwalter öffnet „befugterweise“, er öffnet fremde Briefe auch gegen den Willen des zur Eröffnung Berechtigten, er verstösst nicht gegen die Vorschrift des § 299 des R.St.G.B.

Doch wird der Verwalter von dieser Befugnis nach pflichtmässigem Ermessen Gebrauch machen. Genau, wie der Richter, wird auch er zunächst die Sendung prüfen und entscheiden, ob die Eröffnung im Interesse der Verwaltung geboten ist oder nicht. Hält er die Eröffnung für unnötig, so überlässt er sie auf seine Verantwortung hin dem Gemeinschuldner. Im anderen Falle öffnet er nach reiflicher Prüfung selbst.

e) Der Gemeinschuldner kann jedoch die Einsicht der Korrespondenz, und wenn ihr Inhalt die Masse nicht betrifft, die Herausgabe derselben verlangen. Diesen Anspruch auf Herausgabe kann er nötigenfalls im Klagewege verfolgen. Bei den Beratungen über den obigen Paragraphen in der deutschen Reichstagskommission wurde sogar der Antrag gestellt, die Briefe, wenn tunlich, durch den Gemeinschuldner in Gegenwart des Konkursverwalters öffnen zu lassen oder ihn doch bei der Eröffnung zuzuziehen, oder zum wenigsten dem zweiten Satze des Paragraphen: „Dieser ist zur Eröffnung berechtigt“, noch den Satz hinzuzufügen: „hat jedoch den Gemeinschuldner Kenntnis von deren

Inhalt zu geben.“ Diese Anträge wurden abgelehnt, weil § 152, Abs. 3 der Preussischen Konkursordnung nicht dahin geführt habe, dass der Schuldner stets zugezogen worden wäre. Wenn der Schuldner am Orte selbst anwesend sei, pflege ihn wohl der Verwalter täglich ein bis zwei Stunden zu sich kommen zu lassen. Andernfalls oder im Falle irgend welcher Dringlichkeit, welche regelmässig kurz nach der Konkurseröffnung überall vorliege, öffne der Verwalter die Briefe, ohne nach dem Gemeinschuldner zu suchen, und niemals habe man hierin eine Verletzung des Briefgeheimnisses erblickt. Der Antrag sei daher überflüssig und könnte zu dem Missverständnisse führen, dass der Verwalter bei Eingang jeder einzelnen Sendung dem Schuldner Mitteilung machen müsse.[69])

IV. Ausnahmefälle in anderen Reichsgesetzen.

Damit wären die Ausnahmen, wie sie durch § 5 des Post und § 8 des Telegraphengesetzes im Strafprozess und Konkurse geregelt werden sollen, erschöpft. Daneben aber gelten noch in anderen Reichsgesetzen einige Bestimmungen, die ausser der Strafprozess- und Konkursordnung Beschränkungen des Briefgeheimnisses enthalten.

a) Nach Art. 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit dem preussischen Gesetze über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, § 4, geht mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes die vollziehende Gewalt an die Militärbefehlshaber über; die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten. Die Militärbefehlshaber können

[69]) Vgl. Hahn, die gesamten Materialien zur K.O. S. 581, 582 (Prot. S. 80, 81).

daher nach herrschender Ansicht[70]) auch Postsendungen, Briefe usw. mit Beschlag belegen, anhalten und eventuell verschlossene Briefe eröffnen lassen.

b) Auch enthält § 191 des Vereinszollgesetzes von 1869 noch eine gesetzliche Befugnis zum Eröffnen fremder Briefe, indem dort bei durchgehenden Poststücken eine Vergleichung mit der Inhaltserklärung, und wenn es für nötig erachtet wird, den Postkarten oder Begleitbriefen gestattet ist. Im letzten Falle also können die Begleitbriefe, wenn verschlossen, geöffnet werden.

c) Ueber die Eröffnung unbestellbarer Postsenddungen (also auch unbestellbarer Briefe), die in den §§ 45 und 46 der auf Grund des § 50 des Postgesetzes vom Reichskanzler erlassenen Postordnung vom 11. Juni 1892 den Oberpostdirektionen gestattet ist, um den Absender zu ermitteln, ist bereis vom Verfasser auf S. 37, 38 der Abhandlung gesprochen worden.

d) Man könnte vielleicht noch an § 32 des geltenden Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 denken. Nach den Vorschriften dieses Paragraphen sind die Postbehörden und Paketbeamten, welche eine Defraudation entdecken, befugt, die dabei vorgefundenen Briefe oder andere Sachen, welche Gegenstände der Beschlagnahme sind, in Beschlag zu nehmen und so lange ganz oder teilweise zurückzuhalten, bis entweder die defraudierten Postgefälle, die Geldstrafe und die Kosten gezahlt oder durch Kaution sichergestellt sind. Aber die Postbehörden sind hier nur berechtigt, die Briefe usw. in Beschlag zu nehmen, dagegen nicht befugt, dieselben zu eröffnen, um den Absender zu ermitteln oder den Inhalt der Sendungen festzustellen. Wenn die Briefe geöffnet werden sollen, um den Täter

[70]) So Dambach a. a. O. S. 67; Sydow, in Stengels Wörterbuch I, S. 246; Arndt, Staatsrecht S. 290.

oder Tatbestand der strafbaren Handlung festzustellen, so muss, falls der Adressat die Eröffnung im Beisein der Postbehörde verweigert, der Amtsrichter ersucht werden, auf Grund der Strafprozessordnung (§§ 100 und 110) die Eröffnung zu bewirken; oder es muss, falls die Strafverfügung gemäss § 34 des Postgesetzes bereits erlassen ist, die Sache auf Grund des § 35 zum gerichtlichen Verfahren verwiesen werden, damit die Eröffnung der Sendung durch die zuständige Gerichtsbehörde erfolgt.[71])

B. Ausnahmen kraft vermuteter Vollmacht.

I. Andere Ausnahmen, die nicht unmittelbar durch Gesetz ausgesprochen sind, sind noch zu erörtern. Diese Fälle, in denen ein Recht zum Eröffnen fremder Briefe besteht, entbehren der direkten gesetzlichen Bestimmungen; die Befugnis, zu eröffnen, lässt sich nur kraft vermuteter Vollmacht nachweisen. So hat der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte ohne Zweifel ein Recht, die bei der Firma einlaufenden und für dieselbe bestimmten Briefe zu eröffnen. Das liegt im Bereich seiner Handlungssphäre, anders natürlich, wenn ein Brief ausser der Adressierung an die Firma noch ausdrücklich zu Händen einer bestimmten Person gerichtet ist. Wird eigens zum Zwecke der Brieferöffnung ein Stellvertreter bestimmt, z. B. der abreisende *A.* beauftragt seinen Freund, alles, was für ihn während seiner Abwesenheit eingeht, zu eröffnen, nötigenfalls sogar Dispositionen zu treffen, und ihm die eröffneten Briefe, wenn es die Wichtigkeit verlangt,

---

[71]) Nach Dambach a. a. O. S. 218 auf Grund der Verfügung d. Gen.-Postamts vom 27. Oktober 1870 (D. 5523). — Das von Dambach a. a. O. S. 67 angeführte Reichspressgesetz gehört nicht hierher, da es sich dort nicht um „Eröffnen fremder Briefe" handelt.

nachzuschicken, so handelt der Beauftragte selbstverständlich befugt. Davon abgesehen aber wird sogar die Eröffnung eines fremden Briefes, ohne dass der Eröffner damit beauftragt oder den Adressaten gegenüber sonst dazu berechtigt ist, in vielen Fällen erlaubt sein und keine strafrechtlichen Folgen nach sich ziehen. Es wäre das, wie Kohler sich ausdrückt, die stellvertretende *negotiorum gestio,* die dann vorliegt, wenn derjenige, der das ausschliessliche Recht zum Brieferöffnen hat, aus irgend welchen Gründen nicht in der Lage ist, dasselbe zu gebrauchen, ein Interesse an der Eröffnung aber für denselben notwendig und augenscheinlich vorliegt (näher. vgl. Kohler a. a. O. S. 138 ff.).

II. Schwieriger gestaltet sich die Frage: wer ist auf familien- und vormundschaftrechtlichem Gebiete befugt, fremde Briefe auch ohne den Willen des Eröffnungsberechtigten zu eröffnen? Ausdrückliche Vorschriften gibt das Gesetz nicht. Beachtenswert sind die Erörterungen, wie sie v. Dohna, a. a. O. in dem der unbefugten Geheimnisverletzung gewidmeten Kapitel seines Werkes über diesen Punkt anstellt (s. das. S. 110—121). Er kommt hierbei meines Erachtens zu folgendem Ergebnisse, auch in betreff der Befugnis zur Brieferöffnung: Strafbar ist die Brieferöffnung, sobald sie ein pflichtwidriges Verhalten bedeutet, Fug, Befuguis müssen wir nicht nur als Recht im technischen Sinne, sondern als eine weitergehende gesellschaftliche Erlaubnis, ein im sozialen Leben anerkanntes, dem Rechte gleichgebildetes durch die Sitten getragenes Interesse gegenüber einem anderen auffassen. Die Grenze, bis zu welcher die Rechtsordnung die Eröffnung fremder Briefe verbietet, ist da zu suchen, wo solches Verbot eine willkürliche und ungerechtfertigte Bevorzugung der bedingten Interessen des einen zu Un-

gunsten überwiegender Interessen eines anderen bedeuten würde. Und es ist deshalb bei der Auslegung des Gesetzes in der Weise vorzugehen, dass die widerstrebenden Ziele und Wünsche beider Parteien und die dabei kollidierenden Pflichten eines Dritten zu einem objektiv gebotenen Ausgleich gebracht werden. Eine Entscheidung für die mannigfachen hier auftauchenden Zweifelfragen zu liefern, ist in abstrakter Weise gar nicht möglich. Nur unter Berücksichtigung aller Einzelheiten des konkreten Falles ist eine zutreffende Subsumtion ausführbar.

Nach dem soeben Gesagten sind sicherlich der Vater und die Mutter befugt, solange das Kind minderjährig ist, Einsicht in die Korrespondenz desselben zu tun und diese zu überwachen, nötigenfalls einen verschlossenen Brief, der für das Kind bestimmt ist, zu öffnen, ja meines Erachtens ist sogar dem Vater unter Umständen zu gestatten, bei einem von dem Minderjährigen geschriebenen und bereits verschlossenen Briefe den Verschluss zur Kontrolle wieder zu lösen, denn gerade ohne das Eröffnungsrecht ist eine Fernhaltung ungeeigneter Einflüsse, eine rechtzeitige Warnung und Bestrafung des noch nicht erwachsenen Kindes in vielen Fällen kaum denkbar. Sollte dagegen ein Sohn oder eine Tochter, wenn auch noch minderjährig, in irgend einer amtlichen Stellung sich befinden, so wird ein Brieferöffnungsrecht an derartigen Briefen, die amtlichen Inhalts sind, den Eltern meines Erachtens unter keinen Umständen einzuräumen sein.

Mit dem Aufhören des Erziehungsrechts erlischt auch das Recht der Brieferöffnung, so volljährigen Kindern gegenüber; diese brauchen sich, selbst wenn sie noch eine Hausgemeinschaft mit den Eltern oder andern Verwandten teilen, natürlich eine Eröffnung ihrer Briefe prinzipiell nicht gefallen zu lassen. Ist

der Mensch in seiner Handlungsfähigkeit beschränkt, so darf der Pfleger Briefe für ihn eröffnen, so z. B. der Vorsteher einer Irrenanstalt,[72]) mit Ausnahme derjenigen Briefe, die von den Patienten an die Behörde gerichtet sind, oder ihm von einer solchen zugehen, denn wie Kohler meines Erachtens mit Recht a. a. O. S. 144 bemerkt, darf die öffentliche Aufsicht nicht verkümmert werden, und sie verlangt die Möglichkeit des freien Aussprechens von Seiten des Patienten vorbehaltlich des Gewichts, welches die Behörde seiner Aussage beilegt. Hört das Erziehungsrecht dadurch auf, dass dem Vater oder der Mutter die elterliche Gewalt gerichtlicherseits genommen wird, dann tritt bis zur Volljährigkeit des Kindes der Vormund in die Rechte derselben ein, und ohne Zweifel steht es ihm zu, des Kindes Briefe zu öffnen, falls er es für notwendig erachtet. Ebenso verhält es sich mit demjenigen, der als Inhaber einer Erziehungsanstalt über das Kind zu wachen hat; hier sind aber meines Erachtens diejenigen Briefe ausgeschlossen, die zweifellos von dem Vater, der Mutter oder dem Vormund herrühren. Der Erzieher hat kein Recht, solche Briefe zu erbrechen, er hat nicht das Recht, sich zwischen Kindern und Eltern zu setzen.

III. Wie aber steht es mit dem gegenseitigen Recht der Ehegatten auf Eröffnen der Briefe des anderen Teils? Diese Frage wird verschiedenartig beantwortet und hat zu mancherlei wissenschaftlichen Besprechungen, auch im Auslande, geführt.

Kohler in seinem mehrfach hier angeführten Aufsatze: „Das Recht an Briefen“, ist der Meinung, dass dem Ehemanne, soweit es sich nicht zweifellos um Geschäftsbriefe der Ehefrau handele, und solange

[72]) Sofern es sich um eine wirkliche Irrenanstalt handelt, und nicht nur um ein Institut, das sich mit Nervenpflege beschäftigt.

die eheliche Gemeinschaft bestehe, ein Recht auf Eröffnen der Briefe seiner Ehefrau einzuräumen sei. Er fährt etwa folgendermassen fort: die Gemeinsamkeit des Lebens bedinge es, dass dem Eheoberhaupt der volle Einblick in alle Beziehungen der Frau gewährt werden müsse, der Mann habe das Recht, alle das Eheleben störenden Einflüsse abzuwenden, er sei Wahrer der Würde des Hauses und ihn träfe es, wenn die Ehre des Hauses einen Makel erfahre. Und wie solle der Mann wissen, ob die Frau nicht unlautere Beziehungen mit einem anderen unterhalte, ob sie nicht etwa Ehebruch begehe? Die Frau hier dem Manne gleichzustellen und ihr auch ein Brieferöffnungsrecht an den Briefen des Mannes zu geben, sei falsch, es beruhe auf Verkehrung der Verhältnisse. Wenn einer im Hause Herr sein solle, so müsse es der Mann sein.[73])

Auch die Preussische Praxis hielt den Ehemann für befugt, die Briefe seiner Frau zu öffnen (Goltdammer, Arch. f. Preuss. St.R. VII S. 118).

Dies ist meines Erachtens nicht richtig. Dass der Mann Oberhaupt der Familie ist, soll sicher nicht abgestritten werden: er ist tonangebend, gewiss, er gibt der Frau seinen Namen und bestimmt den Wohnsitz. Aber ihm zu gestatten, dass er die Briefe seiner Frau ohne deren Willen nach Belieben einfach eröffnet, ist doch wohl etwas zu weit gegangen, auch ohnedem kann er im Hause regieren. Welche Ungerechtigkeit aber läge weiterhin in diesem Rechte, wenn die Frau nicht dieselbe Befugnis haben soll! Weshalb spricht denn

---

[73]) Vgl. Kohler a. a. O. S. 145 ff. Aehnlich Oppenhoff zu § 299 n. 3; Puchelt, desgl. n. 3; Blum, desgl. n. 3; Fischer, Dissert. S. 35. A. M. sind Binding, Lehrbuch I S. 130, auch Anm. 2; Hälschner, a. a. O. Bd. 2 S. 216; Frank, Kom. zu 299 n. 2; Olshausen zu 299 n. 5; Merkel in Holtzendorffs Handbuch Bd. 3 S. 844.

Kohler nicht ein einziges Mal von dem Falle, dass der Mann eine Untreue begehe? Diese Fälle sind meines Erachtens bedeutend häufiger, als dass sich einmal eine Frau vergisst, und eine Frau, welche die Schlechtigkeit hat, hinter dem Rücken ihres Mannes zu fehlen, wird auch Mittel und Wege finden, Briefe, die sie dem Manne verheimlichen will, ihm erst gar nicht unter die Augen kommen zu lassen. Sie wird dieselben möglicherweise an eine andere Adresse oder an einen anderen Ort beordern, wo sie die heimliche Korrespondenz dann abholt. Was würde es dem Manne helfen, wenn er wirklich ein Eröffnungsrecht haben soll? Und in derartigen Fällen wird es der Ehemann mit den Briefen, die er empfängt, wohl ähnlich machen.

Aber auch abgesehen von diesen Sonderfällen: Welche Stellung nimmt die Frau in unserer heutigen Zeit ein? Sie kämpft um Gleichberechtigung mit dem Manne, sie will dieselben Rechte haben. Derartige Forderungen gehen vielleicht oft etwas zu weit — das zu untersuchen, gehört auch nicht hierher — jedenfalls ist ihre Stellung doch schon nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche eine wesentlich andere wie früher, sie ist doch in den meisten Fällen dem Manne gleichgestellt.[74])

Es erscheint daher meines Erachtens, da sich im Gesetz direkte Bestimmungen nicht finden, das richtigste zu sein, beiden Gatten grundsätzlich — wohlverstanden grundsätzlich — ein Eröffnungsrecht auf die Briefe des anderen Teils nicht zu geben. Wie weit in jedem einzelnen Falle die Ehegatten sich gegenseitig die Befugnis hierzu einräumen, ist ihnen ja selbst zu überlassen. Wie mancher Ehemann wird mit stillschweigender Einwilligung seiner Frau deren Briefe,

[74]) Wie Oppenhoff, Kom. zu § 299 n. 3 gerade die Befugnis des Ehemanns, die Briefe seiner Frau zu eröffnen, auch aus dem B.G.B. herleiten will, ist mir unverständlich.

bevor sie in ihre Hände gelangt sind, eröffnen, und umgekehrt, die Frau die Briefe des Mannes, denn auf das gegenseitige Vertrauen der Gatten ist die Ehe gegründet, und gerade in einem geordneten Eheleben werden Fälle der redlichen *negotiorum gestio,* wie sie oben besprochen, am häufigsten vorkommen. . . .

Schluss.

Einiges über das Eröffnen fremder Briefe in ausländischen Gesetzen.

Zum Schluss soll noch des Interesses und der Vervollkommnung halber eine kurze Umschau gehalten werden, was von wichtigeren ausländischen Gesetzbüchern über das Eröffnen fremder Briefe gesagt ist.[75])

In Oesterreich-Ungarn ist das Briefgeheimnis durch Art. 10 des Staatsgrundgesetzbuches gewährleistet. Die in straf- und konkursrechtlichen Beziehungen gemachten Ausnahmen sind fast dieselben, wie in deutschen Gesetzen. Bestraft wird nach einem besonderen Gesetz vom 6. April 1870 zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses jedermann, der Briefe und andere unter Siegel gehaltene Schriftstücke widerrechtlich eröffnet. Blosse Eröffnung genügt und die Möglichkeit des Eindringens in den Inhalt des Schriftstückes. Ebenso ist es nach dem New York Penal-Code § 64, Abs. 2: die Eröffnung eines versiegelten Briefes oder Telegrammes muss vorsätzlich *(willfully)* und unbefugt *(without authorty)* geschehen, sie ist jedermann gegenüber strafbar.

Das neue italienische Strafgesetzbuch von 1889 verfolgt in Art. 59 jeden, der unbefugt *(indebitamente)* einen Brief, ein Telegramm oder ein verschlossenes Schriftstück *(piego chiuso)* öffnet, wenn es nicht an ihn gerichtet ist *(a lui non diretto)* und die Absicht be-

---

[75]) Der Stoff zu diesem Teil der Abhandlung ist grösstenteils Kohlers „Recht an Briefen", S. 120—127 entnommen.

steht, Kenntnis vom Inhalt zu erlangen *(per conoscerne il contenuto)*. Absicht des Schadens wird nicht verlangt, tritt aber ein öffentlicher Schaden ein, so soll von Amts wegen gegen den Täter eingeschritten werden. Den letzten Fall ausgenommen, ist also bei den bis jetzt genannten Bestimmungen blosse Eröffnung zum Tatbestande des Delikts ausreichend.

Andere Staaten bestrafen die Brieferöffnung in Verbindung mit der Veröffentlichung des Inhalts, so dass die Eröffnung in derartigen Fällen schwerer geahndet wird. So Ungarn St.G.B. § 372, Spanien Art. 512, Brasilien Art. 189. Es kann allerdings die Brieferöffnung auch hier als selbständiges Delikt bestraft werden.

Wieder andere verfolgen das Delikt nur dann, wenn es von Postbeamten, oder allen, die zur Tätigkeit bei der Post herangezogen sind, begangen wird, ähnlich wie die §§ 354, 355 unseres R.St.G.B., so Frankreich, *Code penal,* Art. 187, ebenso das Bundesrecht der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika (Gesetz vom 3. März 1825 § 21)[76]), früher auch England. In neuerer Zeit ist jedoch hier eine Aenderung durch die *Post Office Acte* von 1891 insofern eingetreten, als auch irgend eine andere Person die nicht Postbeamter ist, mit Geldstrafe bis zu 5 £ oder Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft wird, wenn sie Briefe irgend welcher Art *(any letter)* eröffnet oder unterdrückt oder der Teilnehmerschaft (oder Anstiftung an einer derartigen Handlung) überführt wird.

In Belgien finden wir einschlagende Bestimmungen, Brieferöffnung betreffend, in Art. 149 des *Code penal* von 1867, wonach jeder Regierungs-, Post- oder Telegraphen-Beamte, der Briefe, die der Post anvertraut

[76]) Vgl. jedoch New York, Penal Code § 64, Abs. 2 (S. 102 der Abhandlung).

sind, oder Telegramme eröffnet oder unterdrückt, oder einem anderen die Eröffnung oder Unterdrückung erleichtert, mit Gefängnis von 14 Tagen bis zu 2 Monaten oder mit Geldstrafe von 26 Franks bis zu 500 Franks bestraft wird.[77])

Vorsichtig drückt sich das Allg. bürgerl. St.G.B. für das Königreich Dänemark vom 10. Februar 1866 aus, das in Art. 223 sagt: „Dieselbe Strafe (das ist Busse bis zu 20 Rd. oder einfaches Gefängnis bis zu 3 Monaten des vorhergehenden § 221, der von Hausfriedensbruch handelt) trifft den, der das Briefgeheimnis verletzt". Jedenfalls wird auch meines Erachtens das unbefugte Eröffnen fremder Briefe unter diesen Paragraphen fallen.

Fast überall ist das Delikt, wie Kohler a. a. O. S. 126 betont, wenn von Privaten begangen, Antragsdelikt.

Ausserdem liegt dem Verfasser noch ein Entwurf eines allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzbuches für das Königreich Norwegen in der deutschen Uebersetzung von Rosenfeld und Urbye vor. Derselbe unterscheidet ebenfalls, wie unser Reichsstrafgesetzbuch, ob das Eröffnen fremder Briefe usw. durch Beamte oder von Privaten begangen wird. Ob dieser Entwurf bereits zum Gesetz erhoben, ist dem Verfasser unbekannt. Getz in Liszts Strafrecht der aussereuropäischen Staaten, Anhang: Nachträge zum 1. Band, Das Strafrecht der Staaten Europas von 1893—1898 sagt hierzu, dass dieser Entwurf seitens der Kommission fertig und

---

[77]) Diese Tatsachen verdankt der Verfasser einer mündlichen Mitteilung eines ihm bekannten belgischen Juristen. Ergänzt ist übrigens der Art. 149 des *C.P.* von 1867 durch ein Gesetz vom 30. Mai 1879, das sich aber nicht auf Brieferöffnung bezieht, sondern anderer Arten von Briefgeheimnisverletzungen durch die Postbeamten strafrechtlich verfolgt.

mutmasslich von der Regierung dem Storthing in den nächsten Jahren vorgelegt werde.

Die oben angeführten Beispiele mögen genügen, um darzutun, dass auch in anderen Staaten eine unbefugte Brieferöffnung, als gegen Recht und Billigkeit verstossend, strafrechtlich verfolgt wird.

In völkerrechtlicher Beziehung wäre noch zum Schutze des Briefgeheimnisses, das ja das unbefugte Eröffnen fremder Briefe mit einschliesst, die St. Petersburger Konvention vom 10. bis 22. Juli 1875, sowie das Londoner Reglement vom 28. Juli 1879 zu erwähnen, ebenso der Weltpostverein vom 4. Juli 1891, erneuert am 15. Juni 1897, der die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses voraussetzt.[78])

---

[78]) Vgl. Bachem, Staatslexikon, Bd. I S. 1067, 2. Aufl. Freiburg i. B. 1901.